

Trägerorganisation für die  
Berufsprüfung für Treuhänder

**Lösungsvorschläge für die  
Aufgabensammlung 2016  
Berufsprüfung für Treuhänder  
Zulassungsprüfung**

## Inhaltsverzeichnis

Fach 501	Recht Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 24
Fach 502	Personaladministration Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	25 – 35
Fach 503	Rechnungswesen Grundlagen Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	36 – 57
Fach 504	Grundlagen Steuern Lösungsvorschlag Aufgabe 4	Seiten	58 – 67

**Fach 501      Recht**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 1**

---

## Recht

---

Verfügbare Zeit: 75 Minuten  
Max. Punktzahl: 37,5

Eine Begründung der Antworten sowie die Angabe von Gesetzesartikeln sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo ein Gesetzesartikel zu nennen ist, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punkteuteilung.** Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! VIEL ERFOLG!**

### Aufgabe 1

(3.5 Punkte)

Die im schweizerischen Recht allgemein gültige Beweisregel ist in Art. 8 ZGB geregelt. Diese lautet: *"Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet."*

Beantworten Sie die entsprechenden Fragen bezüglich der nachfolgenden Kurzsachverhalte. **Begründen Sie jeweils stichwortartig Ihre Antworten.** Unbegründete Antworten werden nicht gewertet.

- a) Peter begibt sich für den Wocheneinkauf in ein Einkaufszentrum. Sein Auto parkiert er in der Tiefgarage. Als er nach dem Einkauf mit dem Einkaufswagen zu seinem Auto gelangen will, streift er mit dem Einkaufswagen den Alfa Romeo von Julia. Auf beiden Türen der Fahrerseite hat Peter entsprechende Kratzer verursacht. Weil im Augenblick niemand sonst in der Garage ist, läuft Peter weiter und platziert seinen Einkauf ins Auto. Nachdem er den Einkaufswagen zur Sammelstelle zurückgeführt hat und in Richtung Auto läuft, steht Julia neben ihrem Auto und entdeckt die frischen Kratzer. Sie spricht Peter an und wirft ihm vor, den Schaden verursacht zu haben. Er müsse die Kosten der Reparatur übernehmen. Muss nun Julia beweisen, dass Peter den Schaden verursacht hat oder hat Peter zu beweisen, dass er es nicht gewesen ist? Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Julia will Schadenersatz und daher hat sie zu beweisen, dass Peter den Schaden verursacht hat. Es fehlt eine Umkehr der Beweislast in einer Sondernorm.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]

=> **0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung**

- b) Angenommen Peter könnte nicht nachweisen, dass er Julias Auto nicht beschädigt hat bzw. Julia könnte nicht nachweisen, dass Peter den Schaden verursacht hat, wer trägt den Schaden? Gehen Sie davon aus, dass Julia keine Versicherung gegen Vandalismus oder Parkschaden abgeschlossen hat. Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Es geht um die Frage der Folge der Beweislosigkeit. Wenn Julia nicht nachweisen kann, dass Peter den Schaden verursacht hat, muss sie den Schaden selber tragen.

*[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]*

**=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)**

- c) Giovanni hat seiner Freundin Martina am 18. März 2016 ein zinsloses Darlehen von CHF 1'000 gewährt. Ein schriftlicher Vertrag besteht nicht, jedoch hat sich Giovanni eine unterzeichnete und datierte Quittung mit dem Vermerk "Zinsloses Darlehen, CHF 1'000" geben lassen. Vor einem Monat hat Martina den Betrag Giovanni in bar zurückerstattet, ohne eine Quittung zu erhalten. Vor einer Woche hatten Giovanni und Martina einen heftigen Streit. Nun legt Giovanni die Quittung vom 18. März 2016 vor und verlangt von Martina die Erstattung der CHF 1'000.

Muss Giovanni beweisen, dass er die CHF 1'000 nicht bereits erhalten hat oder muss Martina beweisen, dass sie das Geld bereits zurückbezahlt hat? Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Martina muss beweisen, dass sie das Geld bereits zurückbezahlt hat. Giovanni kann mit der Quittung seine Forderung belegen. Daher liegt der Ball nun bei Martina, welche nachweisen muss, dass das auf der Quittung aufgeführte Darlehen bereits erstattet wurde.

*[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]*

**=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)**

- d) Michelle hat sich ein neues Smartphone für CHF 1'199 gekauft. Bereits nach zwei Wochen funktioniert dieses nicht mehr. Angesichts der noch laufenden Garantie, geht sie mit der Kaufquittung zurück ins Geschäft, in welchem sie das Gerät gekauft hat. Der Verkaufsberater im Geschäft sagt, dass kein Garantiefall vorliege, weil seines Erachtens das Gerät ins Wasser gefallen sei.

Was muss Michelle beweisen und was muss das Verkaufsgeschäft beweisen? Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Michelle will ihre Garantieanspruch (Sachgewährleistung) geltend machen. Dafür muss sie beweisen, dass das Gerät im betreffenden Geschäft gekauft hat und weniger als zwei Jahre seit dem Kauf verstrichen sind. Dies kann sie mit der Quittung beweisen.

Das Verkaufsgeschäft muss – sofern Michelle ihren Beweis erbringen konnte – beweisen, dass das Gerät nicht aufgrund eines plötzlichen Defekts nicht mehr funktioniert, sondern dass es von Michelle (oder einem Dritten) beschädigt wurde.

*[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]*

**=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (0.25 pro Teilfrage)**

- e) Michelle hat sich ein neues Smartphone für CHF 1'199 gekauft. Bereits nach zwei Wochen funktioniert dieses nicht mehr. Im Internet hat sie gelesen, dass man beim Kauf von neuen Geräten für eine gewisse Dauer Garantieansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann. Sie geht daher mit der Kaufquittung zurück ins Geschäft, in welchem sie das Gerät gekauft hat. Der Verkaufsberater im Geschäft stellt fest, dass das Gerät tatsächlich nicht mehr funktioniert, macht aber geltend, dass in den allgemeinen Geschäftsbedingungen die Garantie wegbedungen worden sei. Was muss Michelle beweisen und was muss das Verkaufsgeschäft beweisen? Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Michelle will ihre Garantieanspruch (Sachgewährleistung) geltend machen. Dafür muss sie beweisen, dass das Gerät im betreffenden Geschäft gekauft hat und weniger als zwei Jahre seit dem Kauf verstrichen sind. Dies kann sie mit der Quittung beweisen. Das Verkaufsgeschäft muss – sofern Michelle ihren Beweis erbringen konnte – beweisen, dass die Vertragsparteien die Sachgewährleistung (Garantie) wegbedungen haben.

*[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]*

**=> 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (0.50 pro Teilfrage)**

- f) Carlo arbeitet als Elektromonteur in einem mittelgrossen Unternehmen im Raum Bern. Gemäss schriftlich abgeschlossenem Arbeitsvertrag hat er eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Auf den 1. Dezember 2016 will er zu einem neuen Arbeitgeber wechseln; auch weil er dort wesentlich mehr verdienen wird. Aufgrund der immer guten Verhältnisse mit seinem Vorgesetzten, kündigt er am 31. August 2016 mündlich seinen Arbeitsvertrag per 30. November 2016. Am 1. September 2016 schickt er noch eine schriftliche Bestätigung der Kündigung per Post ab. Im Schreiben nimmt Carlo ausdrücklich Bezug auf die am Vortag mündlich ausgesprochene Kündigung. Mitte September 2016 erhält Carlo von seinem Arbeitgeber ein Schreiben, in welchem ihm mitgeteilt wird, dass die Kündigung vom 1. September 2016 per Ende November 2016 eingetroffen sei. Die Kündigungsfrist sei jedoch nicht eingehalten worden, weil die Kündigung erst am 1. September 2016 abgeschickt worden sei. Der Arbeitsvertrag ende daher am 31. Dezember 2016. Was muss Carlo beweisen, damit er seine neue Stelle am 1. Dezember 2016 antreten kann?

Carlo muss beweisen, dass er mündlich bereits am 31. August 2016 gekündigt hat. [Die Kündigung des Arbeitsvertrages ist nicht an eine Form gebunden.]

*[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze, sehr rudimentäre Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]*

**=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt; keine Antwort zur Form der Kündigung verlangt)**

## Aufgabe 2

(7.5 Punkte)

Christoph und Silvia sind seit 44 Jahren verheiratet und leben unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Sie haben drei gemeinsame Kinder; Magdalena, Jonas und David. Aus einer ausserehelichen Beziehung hat Christoph noch eine zweite Tochter, Eveline. Die Eltern von Christoph, Petra und Anton, leben im Altersheim im Zürcher Oberland. Christoph ist ein Einzelkind. Die Eltern von Silvia sind vor bereits vor mehreren Jahren verstorben. Silvia hat noch eine ledige, kinderlose Schwester namens Hilde.

Magdalena ist mit Gennaro verheiratet. Sie haben Zwillinge, Laura und Lorena. Jonas lebt seit 15 Jahren im Konkubinat mit der geschiedenen Franziska, mit welcher er einen Sohn, Paul, hat. Mit Jonas, Franziska und Paul lebt auch Vanessa, die Tochter von Franziska und ihrem ehemaligen Ehemann, zusammen. David ist ledig und kinderlos. Eveline ist mit Xaver verheiratet. Sie haben keine eigenen Kinder.

Heute stirbt Christoph.

- a) Zählen Sie auf, welche Personen Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

*Silvia, Eveline, Magdalena, Jonas, David.*

**=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Silvia**

**=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Eveline**

**=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Magdalena, Jonas und David**

**=> Total maximal 0.75 Punkte**

- b) Wie hoch sind die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

*Silvia: 1/2*

*Eveline, Magdalena, Jonas, David: je 1/8.*

*[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]*

**=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil Ehefrau**

**=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil Kinder**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- c) Wie gross ist die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

*Pflichtteil Silvia:  $1/2 * 1/2 = 1/4 = 8/32$*

*Pflichtteil pro Kind:  $1/8 * 3/4 = 3/32$*

*$1 - 8/32 - 3/32 - 3/32 - 3/32 - 3/32 = 12/32 = \underline{3/8}$*

*[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]*

**=> 0.25 Punkte für Pflichtteil Silvia**

**=> 0.25 Punkte für Pflichtteil pro Kind oder aller Kinder**

**=> 0.25 Punkte für die verfügbare Quote**

**=> Total maximal 0.75 Punkte**

Silvia fragt sich, wie sie – zu Lebzeiten von Christoph – eine gegenseitige maximale Begünstigung hätten regeln können.

- d) Erläutern Sie, wie Silvia und Christoph – ohne Mitwirkung der Kinder – eine maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten hätten erreichen können. Begründen Sie Ihre Antwort.

*Es gibt zwei Komponenten für die maximale Begünstigung; einmal eine auf Basis des Güterrechts und einmal eine auf der Grundlage des Erbrechts.*

### **Güterrecht**

*Gemäss Art. 216 Abs. 1 ZGB können die Ehegatten mittels Ehevertrag die Vorschlagszuweisung abändern. Mit anderen Worten könnte man die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zusprechen, dadurch wäre – im vorliegenden Fall – die Erbmasse null (weil zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt und erst in einem zweiten Schritt die erbrechtliche). Auch wenn Art. 216 Abs. 2 ZGB vorsieht, dass eine solche Regelung die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Kinder nicht verletzen darf – im vorliegenden Fall von Eveline – so bleibt eine solche Vorschlagszuweisung möglich. Entweder indem man ausdrücklich den Pflichtteil davon ausnimmt oder aber indem man in Kauf nimmt, dass das betroffene Kind bzw. die betroffenen Kinder die Herabsetzungsklage anstreben werden (erhalten dann maximal den Pflichtteil).*

### **Erbrecht**

*Die Meistbegünstigung wäre möglich mit einem Erbvertrag, in welchem die gesamte verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten zugesprochen wird (oder mit zwei einzelnen Testamenten mit derselben Regelung).*

*[Korrekturhinweis: Allenfalls können auch Punkte für andere Antworten erteilt werden.]*

**=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort Güterrecht mit Begründung**

**=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort Erbrecht mit Begründung**

**=> Total maximal 2.00 Punkte**



Seit dem Tod von Christoph ist bereits ein Monat verstrichen. Nun verstirbt seine Mutter Petra.

- e) Zählen Sie auf, welche Personen Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

*Anton, Eveline, Magdalena, Jonas und David.*

**=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Anton**

**=> 0.75 Punkte für die korrekte Antwort Enkelkinder (an Stelle des Vaters)**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- f) Wie hoch sind die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

*Anton 1/2*

*Eveline, Magdalena, Jonas und David: je 1/8*

*[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]*

**=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil Ehemann**

**=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil pro Enkelkind (maximal 0.50 Punkte)**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- g) Wie gross ist die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

*Pflichtteil Anton:  $1/2 * 1/2 = 1/4 = 8/32$*

*Pflichtteil pro Enkelkind:  $1/8 * 3/4 = 3/32$*

*$1 - 8/32 - 3/32 - 3/32 - 3/32 - 3/32 = 12/32 = \underline{3/8}$*

*[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]*

**=> 0.25 Punkte für Pflichtteil Anton**

**=> 0.25 Punkte für Pflichtteil pro Enkelkind (3/32) oder aller Enkelkinder (3/8)**

**=> 0.50 Punkte für die verfügbare Quote**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

## Aufgabe 3

(7 Punkte)

Die nachfolgenden Fragestellungen behandeln die Problematik der Gültigkeit und Rechtzeitigkeit von einseitigen Willenserklärungen. Beantworten Sie die jeweiligen Fragen und begründen Sie Ihre Antworten. Wo ausdrücklich gefordert, sind die massgeblichen Gesetzesbestimmungen zu zitieren.

- a) Marcello ist ledig und lebt in einer Mietwohnung in Lugano. Gemäss vertraglicher Vereinbarung kann er den Mietvertrag – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – jeweils auf das Ende eines beliebigen Monats kündigen. Am 30. Juli 2016 (Poststempel) schickt Marcello dem Vermieter per **A-Post** die Kündigung auf den nächstmöglichen Termin. Das Schreiben wird am 2. August 2016 dem Vermieter zugestellt. Dieser bestätigt Marcello gleichentags den Eingang der Kündigung.  
Ist die durch Marcello ausgesprochene Kündigung gültig? Falls ja, per wann endet der Mietvertrag? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Die Kündigung ist gültig. Gemäss Art. 266I Abs. 1 OR hat die Kündigung des Mietvertrags einer Mietwohnung durch den Mieter schriftlich zu erfolgen (Gültigkeitserfordernis). Auch wenn regelmässig Laien davon ausgehen, dass die Kündigung per eingeschriebener Postsendung zu erfolgen habe, so stimmt das nicht. Aus Beweisgründen erfolgt die Kündigung durch den Mieter regelmässig per Einschreiben. Damit sie jedoch gültig ist, reicht eine normale schriftliche Kündigung (auch per A-Post, B-Post, persönlicher Übergabe, etc.).*

*Eine Kündigung entfaltet ihre Wirkung erst, wenn sie beim Empfänger eingetroffen resp. in dessen Machtbereich gelangt ist (Zugangsprinzip). Mit Eintreffen im Machtbereich ist die Zustellung vollzogen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an. Wird die Kündigung per eingeschriebener Post zugestellt, gilt als Zugang grundsätzlich der Tag, an dem die Sendung durch den Postboten ausgehändigt wird oder – bei erfolglosem Zustellversuch – erstmals auf der Post abgeholt werden kann. Im vorliegenden Fall ist zwar der Poststempel am 31. Juli 2016 erfolgt, die Zustellung erfolgte jedoch erst am 2. August 2016. Die Kündigung ist damit per Ende November 2016 wirksam.*

*[Korrekturhinweis: Die Kandidaten müssen Ihre Antwort ohne Angabe des Artikels begründen.]*

**=> 0.25 Punkte für "gültig"**

**=> 0.75 Punkte für 30. November 2016 (oder Ende November 2016)**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- b) Marcello ist ledig und lebt in einer Mietwohnung in Lugano. Gemäss vertraglicher Vereinbarung kann er den Mietvertrag – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – jeweils auf das Ende eines beliebigen Monats kündigen. Am 30. Juli 2016 (Poststempel) schickt Marcello dem Vermieter per **Einschreiben** die Kündigung auf den nächstmöglichen Termin. Der Postbote versucht am 2. August 2016 erfolglos den Umschlag zuzustellen, weshalb er eine Abholungseinladung in den Briefkasten des Vermieters wirft. Der Vermieter holt das Schreiben am 3. August 2016 am Postschalter ab.  
Ist die durch Marcello ausgesprochene Kündigung gültig? Falls ja, per wann endet der Mietvertrag? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Gleiche Antwort wie bei Teilfrage a). Kündigung ist gültig. Mietvertrag endet am 30. November 2016.*

*[Korrekturhinweis: Die Kandidaten müssen Ihre Antwort ohne Angabe des Artikels begründen.]*

**=> 0.25 Punkte für "gültig"**

**=> 0.75 Punkte für 30. November 2016 (oder Ende November 2016)**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- c) Marcello erhält am 12. September 2016 einen Werbeanruf der KeyService SA. Nach einer Weile lässt er sich von der Kundenberaterin zu einem Vertragsabschluss überreden (Sie können davon ausgehen, dass das Gespräch zu Beweiszwecken aufgezeichnet wurde). Die KeyService AG verkauft Schlüsselanhänger mit einem Schlüsselfundservice. Sollte der Schlüsselbund verloren gehen, kann der Finder den mit dem Anhänger versehenen Schlüsselbund in den nächstgelegenen Briefkasten werfen und die KeyService AG besorgt die Rückgabe an den entsprechenden Eigentümer. Der Schlüsselanhänger kostet CHF 150; im Preis enthalten ist ein Rücksendeservice, welcher für drei Jahre gewährt wird. Noch bevor Marcello den Schlüsselanhänger erhält, stellt er fest, dass im Internet ähnliche Angebot für unter CHF 100 angeboten werden. Er verfasst daher ein Rücktrittsschreiben und bringt dieses am 22. September 2016 persönlich bei der Geschäftsstelle der KeyService SA vorbei und lässt sich den Empfang quittieren. Ist der Vertragsrücktritt von Marcello gültig? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

*Es geht hier um ein unter die Kategorie der "Haustürgeschäfte und ähnlicher Verträge" gemäss Art. 40a ff. OR fallendes Geschäft. Seit dem 1. Januar 2016 wurde der telefonische Vertragsabschluss ausdrücklich in Art. 40b lit. d OR dem klassischen Haustürgeschäft gleichgestellt. Des Weiteren wurde die Rücktrittsfrist von 7 Tage auf 14 Tage erhöht (Art. 40e Abs. 2 OR). Zudem wurde die Form des Vertragsrücktritts abgeändert (neu formlos). Die Frist ist eingehalten, wenn man den Widerruf fristgerecht mitteilt (also auch mündlich) oder die Widerrufserklärung der Post übergibt (Poststempel => hier gilt also nicht Zugangsprinzip).*

*Der Vertragsrücktritt ist nach dem Gesagten rechtzeitig erfolgt, weil nachweislich innert 14 Tagen und mit einer korrekten Form.*

*[Korrekturhinweis: Folgefehler aus Teilfrage a) berücksichtigen; auf einheitliche Korrekturpraxis achten!]*

**=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort Vertragsrücktritt gültig (mit Begründung!)**

**=> 0.25 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung (Art. 40a ff. OR genügt)**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- d) Franziska lebt seit über acht Jahren in einer 4.5-Zimmerwohnung in Chur. Gemäss Mietvertrag kann sie den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf Ende März und Ende September kündigen. Der Mietzins ist seit Mietbeginn unverändert geblieben. Einem Artikel aus einer Gratiszeitung entnimmt Franziska, dass man bei einer Senkung des Referenzzinssatzes als Mieter ein Gesuch um eine Mietzinssenkung stellen könne. Franziska erkundigt sich im Internet und stellt fest, dass seit Mietbeginn der Referenzzinssatz von 3.5% auf 1.75% gesunken ist.
- Franziska stellt am 20. September 2016 bei ihrem Vermieter ein schriftliches Gesuch um Mietzinsreduktion und verlangt eine sofortige Mietzinsreduktion ab dem 1. Oktober 2016 sowie die Erstattung der in den letzten sechs Jahren zu viel bezahlten Mietzinsen.
- Beurteilen Sie die beiden Forderungen von Franziska ([1] sofortige Mietzinsreduktion und [2] Rückerstattung für die letzten sechs Jahre) und geben Sie an, wie die Chancen für die beiden Begehren stehen. Begründen Sie Ihre Antworten und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

*Massgebliche Bestimmung ist Art. 270a OR (und Art. 12a und 13 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen; VMWG). Der Mieter kann eine Senkung resp. Reduktion des Mietzinses verlangen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen (z.B. Senkung des Hypothekenzinssatzes) geändert haben oder wenn das Mietobjekt mangelhaft ist. Das Gesetz spricht anstelle von Senkung / Reduktion von Herabsetzung des Mietzinses. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen (Art. 270a Abs. 2 OR) und zeitigt Wirkung auf den nächsten Kündigungstermin.*

*[1] Im vorliegenden Fall hat Franziska Anspruch auf eine Mietzinsreduktion, jedoch nicht auf den 1. Oktober 2016, sondern auf den nächsten Kündigungstermin, sprich auf den 1. April 2017 (31. März 2017).*

*[2] Der Vermieter muss Kostensenkungen nicht von sich aus weitergeben. Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 270a OR klar ergibt, kann der Mieter ein Gesuch um Reduktion auf den nächsten Kündigungstermin einreichen. Eine Rückwirkung ist nicht möglich.*

**=> 1.00 Punkt für korrekte Antwort mit Begründung Mietzinsreduktion.**

*(Anmerkung für Korrekturen: eine stichwortartige Begründung reicht!)*

**=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung Rückforderung.**

*(Anmerkung für Korrekturen: eine stichwortartige Begründung reicht!)*

**=> 0.50 Punkte für Art. 270a OR (Absatz egal).**

**=> Total maximal 2.00 Punkte**

- e) Michelle arbeitet seit drei Jahren als Assistentin der Geschäftsleitung in einem mittelgrossen Reisebüro. In den letzten Monaten ist es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und ihrem Vorgesetzten gekommen. Man ist sich einig, dass es so nicht weitergehen kann. Nach einem Mediationsgespräch mit der Leiterin der Personalabteilung unterzeichnet Michelle am 15. September 2016 mit dem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag. Demnach soll das Arbeitsverhältnis am 30. November 2016 enden. Am 4. November 2016 erfährt Michelle, dass sie seit dem 9. September 2016 schwanger ist. Die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  
Per wann endet der Arbeitsvertrag? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Die Sperrfrist von Art. 336c OR spielt keine Rolle, weil der Arbeitsvertrag nicht vom Arbeitgeber gekündigt wurde, sondern das Vertragsverhältnis im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst wurde. Daher muss auch die Kündigungsfrist nicht eingehalten werden. Die Schwangerschaft hat keinen Einfluss, weil der Aufhebungsvertrag den Anwendungsbereich von Art. 336c OR ausschliesst (wie wenn Michelle von sich aus gekündigt hätte). Das Arbeitsverhältnis endet daher am 30. November 2016.*

**=> 0.50 Punkte für korrektes Datum**

**=> 0.50 Punkte für korrekte, stichwortartige Begründung**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- f) Marcello ist verheiratet und lebt mit seiner Frau und den zwei gemeinsamen minderjährigen Kindern in einer Mietwohnung in Lugano. Gemäss vertraglicher Vereinbarung können sie den Mietvertrag – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – jeweils auf das Ende eines beliebigen Monats kündigen. Am 27. Juli 2016 (Poststempel) schickt Marcello dem Vermieter per Einschreiben die Kündigung auf den nächstmöglichen Termin. Seine Frau hat die Kündigung ebenfalls unterzeichnet. Der Postbote versucht am 28. Juli 2016 erfolglos den Umschlag zuzustellen, weshalb er eine Abholungseinladung in den Briefkasten des Vermieters wirft. Gemäss Abholungseinladung kann das Schreiben ab dem 29. Juli 2016 am Schalter in Empfang genommen werden. Der Vermieter holt das Schreiben am 2. August 2016 am Postschalter ab.  
Per wann endet der Mietvertrag? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Die Kündigung ist gültig. Gemäss Art. 266l Abs. 1 OR hat die Kündigung des Mietvertrags einer Mietwohnung durch den Mieter schriftlich zu erfolgen (Gültigkeitserfordernis). Handelt es sich um eine Familienwohnung, hat gemäss Art. 266m OR der Ehepartner der Kündigung zuzustimmen. Die Kündigung ist also gültig erfolgt. => Achtung, die Kandidaten müssen darauf nicht antworten.*

*Eine Kündigung entfaltet ihre Wirkung erst, wenn sie beim Empfänger eingetroffen resp. in dessen Machtbereich gelangt ist (Zugangsprinzip). Mit Eintreffen im Machtbereich ist die Zustellung vollzogen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an. Wird die Kündigung per eingeschriebener Post zugestellt, gilt als Zugang grundsätzlich der Tag, an dem die Sendung durch den Postboten ausgehändigt wird oder – bei erfolglosem Zustellversuch – erstmals auf der Post abgeholt werden kann. Im vorliegenden Fall wurde die*

*Kündigung zwar erst am 2. August 2016 in Empfang genommen, jedoch hätte diese bereits am 29. Juli 2016 abgeholt werden können. Daher gilt die Kündigung als am 29. Juli 2016 zugegangen. Die Kündigung ist damit per Ende Oktober 2016 wirksam.*

*Kündigung ist gültig. Mietvertrag endet am 31. Oktober 2016.*

*[Korrekturhinweis: Die Kandidaten müssen Ihre Antwort ohne Angabe des Artikels begründen.]*

**=> 1.00 Punkte für 31. Oktober 2016 (oder Ende Oktober 2016) => mit Begründung!**

## Aufgabe 4

(7 Punkte)

Die Ehegatten Olivier und Jeanne lebten in einem schönen Einfamilienhaus in Vernier. Das Haus hatten sie bereits im 1997, drei Jahre nach ihrer Heirat, gekauft und renoviert. Beide sind berufstätig und in ihrem Job erfolgreich. Olivier ist Architekt und Jeanne ist Immobilienmaklerin. Der gemeinsame Sohn ist 16 Jahre alt.

Jeanne hat sich am Arbeitsplatz in einen anderen Mann verliebt und ist deswegen vor drei Monaten aus dem Haus in Vernier ausgezogen. Sie lebt derzeit bei einer Freundin in Bernex; ihr Arzt hatte ihr empfohlen, es sei aufgrund ihrer angeschlagenen psychischen Verfassung besser, wenn sie aus dem gemeinsamen Haus ausziehe. Jeanne möchte sich nun so schnell wie möglich scheiden lassen. Olivier hingegen hofft noch, dass es sich nur um kleine Ehekrise handelt und Jeanne schon bald wieder in das gemeinsame Haus in Vernier zieht.

- a) Jeanne möchte sich sofort scheiden lassen, was jedoch aufgrund der fehlenden Zustimmung von Olivier noch nicht möglich ist. Sie kommt nun zu Ihnen und will wissen, ob sie zumindest gegen den Willen von Olivier die Auflösung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung erlangen könne. Begründen Sie Ihre Antwort an Jeanne und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

*Für eine Scheidung ohne gemeinsames Begehren ist eine Trennungszeit von 2 Jahren erforderlich (Art. 114 ZGB). Für die ordentliche Trennung gemäss Art. 117 f. ZGB ist ebenfalls die Trennungszeit einzuhalten, da diese ordentliche Trennung als Scheidungersatz für diejenigen Personen gedacht ist, welche die Scheidung aus religiösen Gründen ablehnen.*

*Eine Möglichkeit wäre im Rahmen des Eheschutzverfahrens die Gütertrennung zu beantragen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).*

*Volle Punktzahl auch für die Antwort, dass kein Grund für eine Gütertrennung gemäss der Gesetzesbestimmung vorliege.*

**=> Korrekte Antwort "Ja, Eheschutzverfahren" (Trennungsverfahren auch korrekt gelten lassen) 0.50 Punkte**

**=> Korrekte Gesetzesbestimmung 0.50 Punkte (allenfalls auch andere Antworten möglich)**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- b) Gehen Sie für diese Teilfrage davon aus, dass das gesamte Vermögen von Jeanne und Olivier aus Errungenschaft besteht und der Gesamtwert CHF 800'000 beträgt. Nun stirbt Olivier unverhofft. Wie viel vom ehelichen Vermögen wird letztlich Jeanne erhalten? Geben Sie einen Betrag in CHF an und begründen Sie Ihre Antwort.

*Es geht hier um die Frage, dass zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt und anschliessend die Erbteilung. Im Sachverhalt ist weder ein Ehevertrag noch ein Testament erwähnt, daher kommt die gesetzliche Regelung zum Zuge.*

*Jeanne erhält aus Güterrecht CHF 400'000 und CHF 400'000 bilden die Erbmasse von Olivier. Von der Erbmasse stehen Jeanne nochmals 50% zu (gesetzlicher Erbteil) und 50% dem gemeinsamen Sohn. Jeanne erhält also insgesamt CHF 600'000.*

**=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort CHF 600'000 mit Kurzbegründung genügt**



- c) Jeanne und Olivier raufen sich zusammen und reichen nunmehr beim zuständigen Gericht ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein. Ordnen Sie die folgenden Vermögenswerte den vier Vermögensmassen zu. Nutzen Sie dazu die nachfolgende, vorgefertigte Tabelle. Jeanne und Olivier leben unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Soweit allfällige Ersatzforderungen oder Mehrwertforderungen eine Rolle spielen, berücksichtigen Sie diese bereits bei der Aufteilung der Beträge in den einzelnen Zeilen.
- aa) Während der Ehe, im 2001, hat Jeanne als Alleinerbin ein Einfamilienhaus geerbt. Dieses hatte im Zeitpunkt der Erbteilung im 2001 einen Wert von CHF 600'000. Nach erfolgter Erbteilung, immer noch im 2001, wurde das Haus für CHF 200'000 renoviert. Dieses Geld stammte zur Hälfte vom Sparkonto, welches die Ehegatten nach der Heirat eröffneten und zur anderen Hälfte vom Sparkonto von Olivier. Auf letzterem befinden sich ausschliesslich Ersparnisse, welche er bereits vor der Ehe erzielen konnte. Seit dem Umbau sind die Immobilienpreise stark angestiegen. Das Einfamilienhaus hat heute einen Wert von CHF 1.2 Mio.
- bb) Auf dem gemeinsamen Sparkonto, welches Jeanne und Olivier am Tag nach der Eheschliessung eröffnet hatten, befinden sich derzeit CHF 340'000. Es handelt sich dabei um Ersparnisse aus Erwerbseinkommen.
- cc) Das im 2001 von Jeanne geerbte und renovierte Einfamilienhaus (siehe Teilfrage aa) oben) wurde nach der Renovation für einen monatlichen Mietzins von CHF 2'200 vermietet. Die Mietzinseinnahmen wurden jeweils auf ein auf Jeanne lautendes Konto der Kantonalbank bezahlt. Von diesem Konto wurden die mit dem Einfamilienhaus zusammenhängenden Kosten und Abgaben bezahlt. Heute beträgt der Kontosaldo CHF 240'000.
- dd) Oliver hat zwei Konten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Die Einzahlungen hat er allesamt nach der Eheschliessung geleistet. Auf dem Konto bei der Kantonalbank hat er einen Kontosaldo von CHF 44'000 (wovon CHF 9'000 Zinserträge). Auf dem Konto der PostFinance hat er einen Kontosaldo von CHF 32'000 (wovon CHF 3'000 Zinserträge).
- ee) Oliver hat zwei Jahre bevor er Jeanne kennenlernte eine Ferienwohnung im Tessin erworben. Der Kaufpreis betrug damals CHF 250'000. Die Wohnung hat heute einen Wert von CHF 450'000.
- ff) Oliver verfügt über eine rückkaufsfähige Lebensversicherung (Säule 3b) mit einem aktuellen Rückkaufswert von CHF 80'000. Die Versicherung hat Olivier eine Woche vor der Eheschliessung abgeschlossen und mittels einer Einmalprämie von CHF 60'000 finanziert. Die Wertsteigerung ist auf Zinserträge zurückzuführen.
- gg) Jeanne hat im letzten Jahr ein neues Auto erworben. Sie hat das Auto mittels Konsumkredit gekauft und konnte im vergangenen Monat die letzte Rate zurückzahlen. Die Rückzahlung des Kredits erfolgte aus ihrem Erwerbseinkommen. Das Auto hat heute einen Verkehrswert von CHF 28'000.



	Eigengut von Jeanne	Errungenschaft von Jeanne	Errungenschaft von Oliver	Eigengut von Oliver
aa)	900'000 (600'000 plus konjunktureller Mehrwert)	75'000 (50'000 plus Mehrwertanteil [ZGB 209]) (oder hier 150'000 und bei Olivier CHF 0)	75'000 (50'000 plus Mehrwertanteil [ZGB 209]) (oder hier 150'000 und bei Jeanne CHF 0)	150'000 (100'000 plus Mehrwertanteil [ZGB 206])
bb)		170'000 (oder hier 340'000 und bei Olivier 0)	170'000 (oder hier 340'000 und bei Jeanne 0)	
cc)		240'000		
dd)			76'000	
ee)				450'000
ff)			20'000	60'000
gg)		28'000		

=> Zeile aa) => 1.00 Punkte

=> Restliche Zeilen 0.50 Punkte pro korrekte Zeile, maximal 3.00 Punkte

=> Total maximal 4.00 Punkte

- d) Das von Jeanne geerbte und anschliessend renovierte Einfamilienhaus ist seit 2001 an die Familie Müller vermietet. Seit drei Monaten ist der Geschirrspüler defekt, was die Familie Müller umgehend Jeanne und Olivier mitgeteilt hat; zuerst telefonisch und, nachdem auch nach zwei Wochen keine Reparatur erfolgte, mittels eingeschriebener Postsendung. Obwohl das Schreiben vor fünf Wochen zugestellt wurde, haben Jeanne und Olivier sich weiterhin nicht gemeldet und weder den Geschirrspüler ersetzen noch ihn reparieren lassen. Nennen Sie zwei Möglichkeiten, welche das Mietrecht der Familie Müller zur Verfügung stellt, um Jeanne und Olivier dazu zu bewegen, den Mangel am Einfamilienhaus (defekte Geschirrspülmaschine) zu beheben.

*Es geht um Mängel während der Mietdauer gemäss Art. 259 ff. OR. Dabei geht aus der Fragestellung klar hervor, dass Möglichkeiten genannt werden sollen, welche das Mietrecht zur Verfügung stellt, damit die Vermieter den Mangel beheben (also Reparatur selbst in Auftrag geben, fällt als Antwort ausser Betracht).*

1. Mietzinsreduktion

2. Mietzinshinterlegung

[Korrekturhinweis: Allenfalls können für andere Antworten Teilpunkte erteilt werden.]

=> Pro korrekte Antwort 0.50 Punkte

=> Total maximal 1.00 Punkte

## Aufgabe 5

(3.5 Punkte)

Franz Weber, ein betagter Kunde von Ihnen, ist Eigentümer einer 5.5-Zimmer-Wohnung (Stockwerkeigentum) in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt sechs Einheiten. Seine Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und am Sitzplatz/Garten hat er ein Sondernutzungsrecht.

- a) Erläutern Sie stichwortartig den Begriff des Sonderrechts und nennen Sie die entsprechende gesetzliche Grundlage.

**Definition Sonderrecht (Art. 712b Abs. 1 ZGB)**

Um einen Raum mit einem Sonderrecht zu versehen, muss er zwingend durch Boden, Decke und Wände umschlossen, mit einer Abschliessungsvorrichtung versehen sein und über einen eigenen Zugang verfügen. Der Gesetzgeber spricht im Zusammenhang mit Sonderrecht von wirtschaftlichen Einheiten. Damit soll gewährleistet werden, dass Stockwerkeinheiten einzeln bestehen können, ohne dass sie auf andere Stockwerkeinheiten angewiesen sind. Daher sind Garten und Parkplätze von vornherein nicht sonderrechtsfähig. Kurz: Räumliche Abgeschlossenheit, wirtschaftliche Einheit und eigener Zugang (Art. 712b Abs. 1 ZGB).

*[Korrekturhinweis: Stichworte reichen. Insbesondere die "räumliche Abgeschlossenheit".]*

**=> Korrekte Antwort 0.75 Punkte**

**=> Korrekte Gesetzesbestimmung (Art. 712a ff. ZGB reicht) 0.25 Punkte**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- b) Erläutern Sie stichwortartig den Begriff des Sondernutzungsrechts.

**Sondernutzungsrecht**

Das Sondernutzungsrecht – auch ausschliessliches Nutzungsrecht genannt – berechtigt zu einer alleinigen Nutzung gemeinschaftlicher Bauteile oder Anlagen. Dieses ermächtigt den betreffenden Stockwerkeigentümer zur ausschliessenden Nutzung von gemeinschaftlichen Gebäude- und Liegenschaftsteilen wie Garten, Dachterrassen oder auch Parkplätzen. Selbstredend dürfen dabei ohne explizites Einverständnis der Stockwerkeigentümergeinschaft keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, zumal das Sondernutzungsrecht lediglich zur exklusiven Nutzung gemeinschaftlicher Bauteile oder Anlagen berechtigt und nicht etwa zu deren Umgestaltung.

*[Korrekturhinweis: Stichworte reichen. Insbesondere die "ausschliessliche Nutzung gemeinschaftlicher Teile".]*

**=> Korrekte Antwort 0.75 Punkte**

- c) Handelt sich beim Stockwerkeigentum um eine besondere Art des Miteigentums oder um eine besondere Form des Gesamteigentums?

Besondere Form des Miteigentums.

**=> 0.25 Punkte für korrekte Antwort.**

- d) Die Wohnung von Herrn Weber verfügt über einen Wintergarten, welcher den gesamten überdachten Sitzplatz umfasst. Herr Weber möchte nun auf eigene Kosten den Wintergarten in den Gartenbereich hineinreichen lassen (Schiebetüren, Glasdach, etc.). Die Konstruktion würde den bestehenden Wintergarten vergrössern. Mit Ausnahme der Ehegatten Fry, Eigentümer der Wohnung direkt über ihm, hat Herr Weber mit allen Eigentümern im Haus ein ausgezeichnetes Verhältnis. Herr Weber befürchtet, dass ihm die Ehegatten Fry den Wintergarten nicht gönnen würden.

Für die nächste Stockwerkeigentümersammlung ist nun die Abstimmung über die Genehmigung des von Herrn Weber geplanten Wintergartens vorgesehen. Herr Weber möchte von Ihnen wissen, wie viele Stockwerkeigentümer seinem Bauprojekt zustimmen müssen, damit er es realisieren darf. Kann er allenfalls sogar gegen den Willen der anderen Eigentümer den Wintergarten erstellen? Begründen Sie Ihre Antworten.

Beim Sitzplatz handelt es sich nicht um ein Sonderrecht sondern um ein Sondernutzungsrecht. Die Fläche, worauf die Erweiterung realisiert werden soll, steht von Gesetzes wegen im gemeinschaftlichen Eigentum. Über bauliche Massnahmen an gemeinschaftlichen Teilen muss zwingend die Stockwerkeigentümergeinschaft beschliessen. Das erforderliche Mehr für den Beschluss zur Durchführung von Arbeiten an gemeinschaftlichen Teilen der Liegenschaft variiert je nach Art der baulichen Massnahme.

Unterschieden wird zwischen notwendigen, nützlichen und luxuriösen Baumassnahmen. Massgebend für deren Auseinanderhaltung ist, ob die Arbeiten für die Erhaltung des Wertes oder der Gebrauchsfähigkeit der Sache (der Allgemeinheit) notwendig oder nützlich sind.

Der geplante Ausbau des Wintergartens führt zwar zu einer Wertsteigerung bzw. führt zu einer Steigerung der Gebrauchstauglichkeit oder Wirtschaftlichkeit der Wohnung. Der Nutzen daraus kommt jedoch nicht allen Stockwerkeigentümern zu Gute, weshalb es sich um eine luxuriöse bauliche Massnahme handelt. Diese sind grundsätzlich einstimmig zu beschliessen. Werden die Kosten für luxuriöse bauliche Massnahmen hingegen – wie im vorliegenden Fall – selbst getragen, so reicht ein qualifiziertes Mehr; sprich sowohl eine Mehrheit der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stockwerkeigentümer, welche auch die Mehrheit aller Anteile vertreten.

[Korrekturhinweis: Stichworte reichen. Grosszügig korrigieren. Allenfalls können auch für andere Antworten Punkte erteilt werden.]

**=> 1.50 Punkte für korrekte Antwort (mit Begründung)**

## Aufgabe 6

(3 Punkte)

Die „Zuger Bier GmbH“ wurde im Sommer 2011 gegründet. Das Stammkapital beläuft sich auf CHF 250'000 und der Nennwert der Stammanteile beträgt CHF 100. Rinaldo Züger ist Gesellschafter ohne Zeichnungsberechtigung bei der Zuger Bier GmbH. Er verfügt über Stammanteile im Nennwert von CHF 25'000. Die restlichen Stammanteile sind auf neun andere Gesellschafter mit Stammanteilen à je CHF 25'000 verteilt. Anlässlich der letzten Gesellschafterversammlung erfährt er, dass es um die Liquidität der GmbH nicht gut steht und die Banken keine Kredite mehr gewähren. Ohne neue finanzielle Mittel könne die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäss weiterführen.

- a) Rinaldo Züger kommt zu Ihnen und will wissen, unter welchen Voraussetzungen er verpflichtet werden könnte, finanzielle Nachschüsse zu leisten.

Ohne anderweitige Regelung hat der Gesellschafter einer GmbH keine Nachschusspflicht. Eine Verpflichtung Nachschüsse zu leisten kommt einzig zur Anwendung wenn

- a) die Statuten die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten können, und  
 b) die Voraussetzungen von Art. 795a Abs. 2 oder 3 OR gegeben sind (Konkurs, Summe von Stammkapital und gesetzlicher Reserven nicht mehr gedeckt, Geschäfte können nicht mehr ordnungsgemäss fortgeführt werden, zusätzliches Eigenkapital aufgrund Statuten nötig)

*[Korrekturhinweis: Keine Gesetzesangaben nötig! Allenfalls können auch für andere Antworten Punkte erteilt werden.]*

**=> 0.50 Punkte für korrekte Voraussetzung**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- b) Gehen Sie davon aus, dass die Voraussetzungen für finanzielle Nachschüsse erfüllt wären. Wie hoch wäre die maximale Nachschusspflicht für Rinaldo Züger? Begründen Sie Ihre Antwort indem Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung zitieren.

Sehen die Statuten eine Nachschusspflicht vor, so muss gemäss Art. 795 Abs. 2 OR der Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht festgelegt werden. Dieser Betrag darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen.

Die Stammanteile von Rinaldo Züger haben einen Nennwert von CHF 25'000. Die Nachschusspflicht könnte somit maximal CHF 50'000 betragen.

**=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort CHF 50'000**

**=> 0.50 Punkte für Art. 795 Abs. 2 OR**

**=> Total maximal 1.00 Punkte**

- c) Gehen Sie davon aus, dass die Voraussetzungen für finanzielle Nachschüsse nicht erfüllt wären. An der nächsten Gesellschafterversammlung sollen jedoch die Voraussetzungen für eine allfällige zukünftige Nachschusspflicht geschaffen werden. Gehen Sie davon aus, dass an der Gesellschafterversammlung alle zehn Gesellschafter anwesend sein werden. Wie viele Gesellschafter müssten mindestens für die Einführung der Nachschusspflicht stimmen, damit die Nachschusspflicht eingeführt werden kann? Begründen Sie Ihre Antwort.

Sofern nicht anders geregelt, bestimmt sich das Stimmrecht eines Gesellschafters nach dem Nennwert seiner Anteile (Art. 806 Abs. 1 OR). Im vorliegenden Fall haben alle Gesellschafter ein gleich starkes Stimmrecht (alle haben Stammanteile von einem Nennwert von

CHF 25'000). Die Nachschusspflicht hat in die Statuten aufgenommen zu werden (Art. 795 Abs. 1 OR) und für die Statutenänderung entscheidet die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 OR). Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Art. 808b OR bestimmt für die Statutenänderung und die Einführung der Nachschusspflicht nichts anderes, weshalb also die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen genügt. Es müssen also mindestens sechs Gesellschafter für die Statutenänderung und damit der Einführung der Nachschusspflicht stimmen.

=> **0.50 Punkte für Anzahl Gesellschafter (mind. 6)**

=> **0.50 Punkte für stichwortartige Begründung (Artikel nicht verlangt)**

=> **Total maximal 1.00 Punkte**

### Aufgabe 7

(4.5 Punkte)

Claude, 62 Jahre alt, war früher bei einer Grossbank angestellt und hatte einen überdurchschnittlichen Monatslohn. Zudem konnte er regelmässig auf einen Leistungsbonus zählen. Seine Wohnungseinrichtung ist dementsprechend luxuriös, auch wenn es sich lediglich um eine Mietwohnung und nicht um Wohneigentum handelt.

Vor knapp einem Jahr hat Claude seine Stelle verloren und seither bezieht er Arbeitslosentaggelder. Diese sind jedoch begrenzt und so verfügt er monatlich nur noch über rund die Hälfte seines bisherigen Lohnes (aufgrund des bei der Arbeitslosenversicherung maximal versicherbaren Verdienstes). Grosse finanzielle Reserven hat Claude nicht und mittlerweile hat er zahlreiche ausstehende Rechnungen, welche er nicht begleichen kann. Für Steuernachforderungen und ausstehende Rechnungen für auf Ratenzahlung gekaufte Konsumgüter hat er vor zwei Monaten Zahlungsbefehle erhalten. Auf diese hat Claude nicht reagiert, weil er die Forderungen nicht bestreitet. Er ist schlicht nicht in der Lage – aufgrund der drastischen Reduktion des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages – allen Verpflichtungen nachzukommen.

- a) Claude stellt sich nun die Frage, wie die Gläubiger, welche eine Betreibung gegen ihn eingeleitet haben, darüber Kenntnis erhalten, ob er Rechtsvorschlag erhoben hat oder nicht. Beantworten Sie die Frage von Claude indem Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeben.

Der Gläubiger erhält eine Kopie des Zahlungsbefehls (nach Ablauf der Frist für den Rechtsvorschlag).

Art. 76 SchKG

<sup>1</sup> Der Inhalt des Rechtsvorschlags wird dem Betreibenden auf der für ihn bestimmten Ausfertigung des Zahlungsbefehls mitgeteilt; erfolgte kein Rechtsvorschlag, so ist dies auf derselben vorzumerken.

<sup>2</sup> Diese Ausfertigung wird dem Betreibenden unmittelbar nach dem Rechtsvorschlag, und wenn ein solcher nicht erfolgt ist, sofort nach Ablauf der Bestreitungsfrist zugestellt.

[Korrekturhinweis: volle Punktzahl, falls Art. 76 SchKG ohne "Antwort" steht.]

=> **0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung**

- b) Claude möchte von Ihnen wissen, ob er noch Rechtsvorschlag erheben könne. Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Nein, kann er nicht. Die Frist, um gegen einen Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag zu erheben, dauert 10 Tage. Diese ist mittlerweile abgelaufen, weil gemäss Sachverhalt die Zahlungsbefehle bereits vor 2 Monaten zugestellt wurden. Art. 74 Abs. 1 SchKG.

*[Korrekturhinweis: Es reicht eine stichwortartige Beantwortung. Artikel nicht verlangt!]*

**=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort**

- c) Die Gläubiger von Claude haben die Betreibungsverfahren kontinuierlich weitergeführt. Claude befürchtet nun, dass der Betreibungsbeamte ohne Vorankündigung vor seiner Wohnungstür steht und Teile seiner Wohnungseinrichtung und seine Motorfahrzeuge pfändet. Sind seine Befürchtungen berechtigt? Begründen Sie Ihre Antwort indem Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeben.

Die Befürchtungen sind unbegründet. Die Pfändung hat gemäss Art. 90 SchKG angekündigt zu werden.

*[Korrekturhinweis: Antwort nein und Artikel reicht!]*

**=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit korrekter Gesetzesbestimmung**

- d) Das SchKG kennt pfändbare und unpfändbare Vermögenswerte. Wie bezeichnet man die unpfändbaren Vermögenswerte mit dem Fachbegriff?

Kompetenzstücke. [Art. 224 SchKG i.V.m. Art. 92 SchKG].

**=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort (ohne Artikel!)**

- e) Beim Pfändungsvollzug stellt der Betreibungsbeamte verschiedene Wertgegenstände bei Claude fest, unter anderem:  
 ein Notebook, einen TV, einen Porsche Cayenne, einen Audi A3, ein Aston Martin Cabrio, ein Nussbaumtisch, eine Designercouch, ein Bettsofa von IKEA, ein Bild von Robert Indermaur (Bündner Künstler), eine Bronzeskulptur von Robert Indermaur, einen Perserteppich, eine Lithografie von Alois Carigiet, etc.  
 Kreuzen Sie in der nachfolgenden Tabelle an, ob die Wertgegenstände pfändbar sind oder nicht.

	Wertgegenstand	Pfändbar	Unpfändbar
a)	Notebook, einziger PC in der Wohnung, Neuwert 2014 CHF 3'500.		X
b)	TV von Bang & Olufsen, , einziges TV-Gerät in der Wohnung, Neuwert 2013, CHF 8'800		X
c)	Ein Porsche Cayenne, Neuwert 2011 CHF 110'000	X	

d)	Bild und Skulptur Indermaur	x	
f)	Designercouch	x	
g)	Guthaben auf dem Säule 3a-Konto bei der SoBa-Bank.		x

**=> 0.125 Punkte pro korrekte Antwort**

**=> Total maximal 0.75 Punkte**

- f) Bevor es zur Pfändung kommt, will Claude die wertvollen Bilder dem Zugriff durch das Betreibungsamt entziehen und "verschwinden" lassen. Er plant, die Bilder in einem Schliessfach bei einer Bank zu hinterlegen und dem Betreibungsamt diese Vermögenswerte zu verschweigen. Er will von Ihnen wissen, ob er sich strafbar machen würde. Beantworten Sie seine Frage und nennen Sie den in Frage kommenden Straftatbestand.

Ja, er würde den Straftatbestand des Pfändungsbetrugs erfüllen (Art. 163 StGB).

**=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort (Artikel nicht verlangt!)**

- g) Claude überlegt sich, da er nächsten Monat 63 Jahre alt wird, sich frühzeitig pensionieren zu lassen. Er würde dann eine AHV-Rente vorbeziehen und eine Rente aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) erhalten. Von Ihnen will er nun wissen, ob diese beiden Renten pfändbar sind oder nicht. Begründen Sie für beide Renten Ihre Antwort – soweit möglich – mit den massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die AHV-Rente ist nicht pfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG), die BVG-Rente hingegen schon (im Unterschied zu den Vorsorge- und Freizügigkeitsguthaben vor Eintritt der Fälligkeit; e contrario aus Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG).

**=> 0.50 Punkte pro korrekte Antwort**

**=> 0.25 Punkte für Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a oder Ziff. 10**

**=> Total maximal 1.25 Punkte**

Frage 8

(1.5 Punkte)

Welche Form muss eingehalten werden, damit folgende Rechtsakte gültig sind? Kreuzen Sie pro Zeile die korrekte Antwort an.

		Formlos	Schriftlich oder qualifiziert schriftlich	Öffentliche Beurkundung
a)	Kaufvertrag über ein im Baurecht erstelltes Gebäude			X
b)	Kündigung des Mietvertrags einer Mietwohnung		X	
c)	Erbvertrag			X
d)	Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten	X		
e)	Arbeitsvertrag	X		
f)	Lehrvertrag		X	
g)	Fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages	X		
h)	Mietzinserhöhung bei einer Familienwohnung		X	
i)	Mietvertrag für eine Mietwohnung	X		
j)	Mietvertrag für ein Mietauto	X		
k)	Solidarbürgschaft mit Maximalbetrag CHF 2'500.			X
l)	Ehevertrag			X

=> 0.125 Punkte pro korrekte Antwort (maximal 1.50 Punkte)

=> Jeweils Total auf Viertelpunkte aufrunden

\* \* \* \* \*



**Fach 502    Personaladministration**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 2**

---

## Personaladministration

---

Verfügbare Zeit: 75 Minuten  
Maximale Punktzahl: 37.50

### Fragenblock 1 (20.00 Punkte)

#### Aufgabe 1 (5.00 Punkte)

Sie erledigen Sie Buchführung für einen Kunden (Malerbetrieb) und stossen dabei auf verschiedene Geschäftsfälle, die Fragen aufwerfen.

- a) Zahlung von CHF 3'800.00 an Albert Koch für ausgeführte Malerarbeiten. Albert Koch übernimmt Malerarbeiten auf Anfrage. Welche Frage stellen Sie sich hinsichtlich der Sozialversicherungen? (0.50 Punkte).

**Lösungsvorschlag:**

*Ist er selbständig erwerbend oder nicht? Wer rechnet die Sozialversicherungen ab? Evtl. Abrechnung der Sozialversicherungen analog Mitarbeiter.*

- b) Was verlangen Sie von Albert Koch? (0.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

*Bescheinigung der Ausgleichskasse über die selbständige Erwerbstätigkeit.*

- c) Kauf einer Hublot-Uhr über CHF 7'500 (exkl. MWSt). Die Uhr war ein Geschenk an den stellvertretenden Geschäftsführer zum 20-jährigen Jubiläum im Unternehmen. Welche sozialversicherungsrechtliche Fragen stellen sich? (0.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

*Wurden die Sozialversicherungen korrekt abgerechnet? Das Geschenk über CHF 7'500 entspricht einem Nettolohn, bzw. ist ein Naturallohn und fällt unter die Sozialversicherungspflicht. Ausserdem ist dieser Naturallohn auf dem Lohnausweis aufzuführen. Hinweis: Volle Punkte auch wenn Lohnausweis nicht erwähnt.*

- d) Der Inhaber und Geschäftsführer bezieht neu CHF 1'500.00 Pauschalspesen pro Monat. Was müssen Sie sich in Bezug auf die Sozialversicherungspflicht überlegen? (0.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

*Sind die Pauschalspesen überrissen und stellen einen sozialversicherungspflichtigen Lohnbestandteil dar? Würden die Pauschalspesen evtl. zum Teil aufgerechnet von der AHV? Gibt es ein Spesenreglement?*

- e) Die Mitarbeiter erhalten monatlich CHF 30.00 für die Reinigung der Arbeitskleidung sowie CHF 50.00 Entschädigung für den Arbeitsweg (Wohnort – Arbeitsort). Welche sozialversicherungsrechtlichen Fragen ergeben sich? (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

*Frage: Handelt es sich bei diesen pauschalen Entschädigungen um gerechtfertigte Spesen oder um Lohnbestandteile? Die Entschädigung für die Reinigung sollte mittels Quittung belegt werden können. Die Entschädigung für den Arbeitsweg ist Lohnbestandteil und fällt entsprechend unter die Sozialversicherungspflicht und ist auf dem Lohnausweis auszuweisen.*

- f) Zahlung von CHF 2'450.00 an die Nichte des Inhabers. Der Kunde erklärt Ihnen, die Nichte habe während der Sommerferien drei Wochen im Büro geholfen. Die Zahlung setzt sich aus CHF 2'265.00 Lohn (90.6 Stunden à CHF 25.00) und CHF 185.00 Entschädigung für effektive Auslagen zusammen. Was ist hinsichtlich Sozialversicherungen zu beachten? Geben Sie eine ausführliche Antwort. (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

*Frage: Ist dieser Lohn AHV-pflichtig oder fällt er unter den Grenzwert von CHF 2'300 und ist geringfügiger Nebenerwerb? Welchen Versicherungen unterliegt er? Da es sich bei den Spesen um effektive Auslagen handelt, stellen sie keinen Lohnbestandteil dar. Die CHF 2'265 gelten als geringfügiger Nebenerwerb und sind deshalb AHV-frei. Die CHF 2'265 sind aber BU-pflichtig.*

- g) Zahlung von CHF 550.00 pro Monat an die Pension „Sonnenblick“ im Ort. Der Kunde erklärt Ihnen, dass während der auftragsstarken Sommermonate ein zusätzlicher Maler eingestellt wurde. Da dieser aus Italien kommt und keine Unterkunft hat, stellt ihm der Malerbetrieb ein Zimmer in einer Pension zur Verfügung. Welche steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen stellen sich? (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

*Frage: Sind die CHF 550.00 Lohnbestandteil oder nicht? Wenn dem Maler die CHF 550.00 vom Lohn (Nettolohn, Auszahlung) abgezogen werden, sind sie kein Lohnbestandteil. Erfährt der Maler keinen Abzug, unterliegen die CHF 550.00 der Sozialversicherungspflicht.*

**Aufgabe 2**

**(15.0 Punkte)**

Herr Knecht ist selbständigerwerbender Storen- und Rollladenmonteur und neu Ihr Kunde. Er war mit der Betreuung durch die letzte Treuhandgesellschaft unzufrieden und möchte nun einiges ändern.

- a) Die Lohnadministration für seine fünf Mitarbeiter ist ihm schon immer schwer gefallen und er möchte Ihnen diese Aufgabe übertragen. Sie sollen den gesamten Lohnprozess abwickeln, so dass er so wenig wie möglich damit zu tun hat.
1. Welche Unterlagen verlangen Sie von ihm? Nennen Sie vier Beispiele (1.00 Punkt)
  2. Welche Details zu den Mitarbeitern brauchen Sie? Nennen Sie zehn Beispiele (2.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

1. **Unterlagen:** (max. 1.00 Punkt, bei 4 sinnvollen Nennungen)
  - Versicherungspolice (UVG, KTG) (0.25 Punkte)
  - BVG-Vorsorgeausweise oder Versicherten-/Beitragsverzeichnis (0.25 Punkte)
  - Zahlungskordinaten Mitarbeiter (auch gewertet IBAN, Kto.nr., etc., 0.25 Punkte)
  - Verfügungen FAK zu bewilligten Familienzulagen (0.25 Punkte)
  - Spesenreglement (0.25)
  - Etc.

**2. Details Mitarbeiter: (max. 2.5 Punkte, bei 10 sinnvollen Nennungen)**

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Angabe zu Kindern
- Angabe zur Konfession
- Monatslohn
- Angabe zu Ferien
- Adresse
- SV-/AHV-Nummer
- Angabe zum Zivilstand
- Nationalität/Aufenthaltsbewilligung
- Angabe zu allfälligen Spesen/andere Zulagen
- Angabe zu Überstunden/Überzeit

- b) Aufgrund einiger schlechter Jahresergebnisse möchte Herr Knecht etwas mehr Spielraum bei der Entlohnung seiner Mitarbeiter. Konkret möchte er den bisherigen 13. Monatslohn streichen und dafür jedem Mitarbeiter eine erfolgsabhängige Gratifikation auszahlen. Er erhofft sich damit, in schlechteren Jahren weniger Lohnkosten zu haben.
1. Kann er dieses Vorhaben einfach umsetzen? Begründen Sie Ihre Antwort (Ja/Nein, wird nicht bewertet). (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

*Nein, grundsätzlich nicht. Die Mitarbeiter haben aufgrund des Arbeitsvertrages Anspruch auf den Jahreslohn (zusammengesetzt aus 13 Monatslöhnen). Er stellt die Mitarbeiter mit dieser Massnahme schlechter, begeht Vertragsbruch, bzw. hält sich nicht an den Arbeitsvertrag.*

2. Was müsste er tun, damit sein Vorhaben rechtens ist? (0.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

*Er müsste die Mitarbeiter mittels Änderungskündigung aus dem alten Arbeitsverhältnis entlassen und ihnen gleichzeitig einen neuen Arbeitsvertrag mit geänderten Modalitäten anbieten. .*

3. Welchen Vorteil betreffend ALV hat ein Mitarbeiter, wenn er nicht selber kündigt, sondern ihm gekündigt wird? (0.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

*Weniger Wartetage im Falle einer Anmeldung beim RAV zum Bezug von Arbeitslosengeld (die Änderungskündigung ist eine normale Kündigung durch den Arbeitgeber).*

- c) Auch im Bereich BVG hat Herr Knecht einige Fragen. Bisher war sein Personal mit dem gesetzlichen Minimum versichert. Er selbst war der Pensionskasse nicht angeschlossen.
1. Welche steuerbegünstigte Möglichkeit hat Herr Knecht, um für das Alter finanziell gut vorzusorgen? Nennen Sie die Möglichkeit inklusive Grenzwerte. (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

*Säule 3a einzahlen. Bis 20% seines Einkommens aus SE bis max. CHF 33'840.*

2. Kann sich ein Selbständigerwerbender einer Pensionskasse anschliessen? Nennen Sie die Voraussetzungen. (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

*SE können sich dem BVG unterstellen, bzw. PK anschliessen, wenn sie Personal beschäftigen oder dies eine Verbandspensionskasse vorsieht.*

3. Herr Knecht möchte das bestehende BVG-Reglement zu Gunsten seiner Mitarbeiter etwas besser ausgestalten. Nennen Sie drei Möglichkeiten. (1.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

Er kann die Verteilung der Prämie zu Gunsten der Arbeitnehmer anpassen (z.B. AG 70%, AN 30%). Weiter kann er den versicherten Lohn nach oben öffnen, so dass Löhne über CHF 84'600 versichert sind. Auch eine Erhöhung der Alterssparbeiträge wäre denkbar (statt 7%, 10%, 15%, 18%) > Pro richtiger Nennung 0.50 Punkte.

4. Welche Möglichkeiten haben die Mitarbeiter selbst, ihre Vorsorgesituation hinsichtlich BVG zu verbessern? (0.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

Privater BVG-Einkauf / Einkauf von Beitragsjahren / BVG-Lücke füllen.

5. Nennen Sie Herrn Knecht den Fachbegriff für eine Pensionskasse, bei welcher die Leistungen abhängig von den bezahlten Beiträgen sind. (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

Pensionskasse mit Beitragsprimat.

- d) Weiter möchte Herr Knecht wissen, welche Lohnkosten auf seinen Montagebetrieb zukommen, sollte ein Mitarbeiter krankheitshalber ausfallen. Berücksichtigen Sie, dass er bereits eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat, die nach Ablauf von 30 Tagen Taggelder bezahlt.
1. Welche Regelung gilt, wenn der vor acht Wochen neu eingetretene Mitarbeiter für zwei Wochen krankheitshalber ausfällt (es wurde im unbefristeten Arbeitsvertrag nichts Konkretes geregelt)? Geben Sie eine ausführliche Antwort und nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel. (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

Art. 324a Abs. 1 OR

Es gilt keine Lohnfortzahlungspflicht, da das Arbeitsverhältnis bei Eintritt der Krankheit weniger als drei Monate gedauert hat. Also keine Kosten für den Betrieb.

2. Was würde gelten, wenn sich der Mitarbeiter bereits in seinem vierten Dienstjahr befände und für zwei Wochen krankheitshalber ausfällt? Geben Sie eine möglichst ausführliche Antwort (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

Wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat, besteht grundsätzlich eine Lohnfortzahlungspflicht. Da eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde und diese mindestens gleichwertig wie die gesetzliche Lösung sein muss, hat die Lohnfortzahlung während einer beschränkten Zeit zu 100% zu erfolgen, ausser die Parteien vereinbaren vertraglich, dass die Lohnfortzahlung von Beginn an nur 80% beträgt. Die Lohnfortzahlung kann auf maximal 720 Tage begrenzt werden.

3. Wie würde es versicherungstechnisch weitergehen, wenn der Mitarbeiter so schwer erkranken würde, dass er voraussichtlich nie mehr als Rollladenmonteur arbeiten kann. Der Mitarbeiter könnte in der Administration des Betriebes weiterbeschäftigt werden, müsste aber eine Lohneinbusse von 60% hinnehmen. Mit welchen IV-Leistungen könnte der Mitarbeiter rechnen? Geben Sie eine möglichst ausführliche Antwort. (1.50 Punkte)  
Beilage: Monatliche Vollrenten, Skala 44

**Lösungsvorschlag:**

Nach maximal 720 Taggelder in 900 Tagen werden die Krankentaggelder durch eine IV-Rente ersetzt. Der IV-Anspruch entsteht, sobald die Invalidität mehr als 40% beträgt (während eines Jahres durchschnittlich mind. 40% arbeitsunfähig). 40% invalid = Viertelrente, 50% = halbe Rente, 60% = Dreiviertelrente, 70% = ganze Rente. Der Mitarbeiter könnte mit einer IV-Rente zwischen CHF 882 und CHF 1'763 rechnen (Dreiviertelrente). Der Rentenanspruch besteht solange die Invalidität besteht (unter Umständen lebenslang).

4. Wie hoch wäre die monatliche IV-Rente des Mitarbeiters, wenn sein bisheriger Lohn brutto CHF 4'200 pro Monat betrug und kein 13. Monatslohn ausbezahlt wird. (1.00 Punkt)  
Beilage: Monatliche Vollrenten, Skala 44

**Lösungsvorschlag:**

60% Lohneinbusse (aus Aufgabe d3) = Dreiviertelrente.

Ablesen aus Skala 44:

Massgebendes durchschnittliches Einkommen: (12 x CHF 4'200) CHF 50'400

> Dreiviertelrente bei CHF 50'400 = CHF 1'410/Mt.

**Fragenblock 2 (17.50 Punkte)****Aufgabe 3****(13.00 Punkte)**

Zu Beginn des neuen Jahres stehen diverse Arbeiten im Bereich Personaladministration an. Unter anderem sind die Lohnausweise der Mitarbeiter zu erstellen, sowie die Lohnsummenklarationen vorzunehmen.

- a) Füllen Sie mit Hilfe der nachfolgenden Informationen und der Beilage 1 (leerer Lohnausweis) den Lohnausweis für Herrn Huber aus (4.00 Punkte):

Monatslohn (x13)	CHF	8'000.00
Kinderzulagen (zwei Kinder, 4 + 7 Jahre)	CHF	400.00
Monatliche Repräsentationsspesen	CHF	250.00
Jubiläumsbonus (10 Jahre im Betrieb)	CHF	5'000.00
NBU-Satz		0.95%
Monatlicher BVG-Arbeitnehmerbeitrag (x12)	CHF	315.00
Privatanteil Geschäftsfahrzeug	CHF	3'072.00

Neben den monatlichen Repräsentationsspesen rechnet Herr Huber auch effektive Spesen ab.

**Lösung:** Siehe Musterlösung (Beilage 1)

- b) Welcher Anschaffungspreis (inklusive MWST) liegt der Berechnung des Privatanteils Geschäftsfahrzeug zu Grunde, wenn die Vorgaben der ESTV angewendet wurden? (1.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

*Berechnung: CHF 3'072.00 / 9.6% = CHF 32'000.*

*Der Anschaffungswert betrug: CHF 32'000 x 1.08 = CHF 34'560*

- c) Ist es erlaubt, neben Pauschalspesen auch effektive Spesen geltend zu machen? Gibt es allfällige Grenzbeträge? Geben Sie eine ausführliche Antwort (Ja/Nein wird nicht bewertet). (1.00 Punkt)

**Lösungsvorschlag:**

*Ja, es ist grundsätzlich erlaubt. Mit der Pauschale sind Auslagen unter CHF 50.00 abgegolten. Auslagen über CHF 50.00 dürfen effektiv abgerechnet werden.*

- d) Um die Lohnsummendeklarationen 2015 erstellen zu können, erhalten Sie von Ihrem Kunden für jeden Mitarbeiter eine Lohnübersicht. Prüfen Sie die Lohnübersicht von Mitarbeiter Marco Müller auf ihre Richtigkeit, berücksichtigen Sie die zusätzlichen Informationen und tragen Sie die **korrekten Totale pro Spalte in die untenstehende Lösungshilfe ein. Es können Korrekturen notwendig sein.** (2.50 Punkte)

**Marco Müller**

Hagenbüchlerstr. 23

8274 Tägerwilten

AHV-

Nr. 756.1120.8752.50

Geburtsdatum: 25.04.1970

Monat	Brutto	-AHV	AIV1	AIV2	-NBU	-BVG	-KTG	KIZU	Spesen	Auszahlung
		5,150%	1,1%	0,5%	1,177%		0,806%			
Jan	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Feb	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Mar	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Apr	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Mai	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Jun	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Jul	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Aug	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Sep	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Okt	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Nov	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
Dez	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
13.	12 000,00	-618,00	-115,50	-60,00	-141,25	-952,00	-96,70	200,00	500,00	10 516,55
<b>Total</b>	<b>156 000,00</b>	<b>-8 034,00</b>	<b>-1 501,50</b>	<b>-780,00</b>	<b>-1 836,25</b>	<b>12'376,00</b>	<b>-1 257,10</b>	<b>2 600,00</b>	<b>6 500,00</b>	<b>136 715,15</b>

**Zusätzliche Informationen:**

Es besteht keine UVG-Zusatzversicherung, die jährliche BVG-Gesamtprämie beträgt CHF 28'560 (Aufteilung 40%:60%), der maximal versicherbare Lohn bei der kollektiven Krankentaggeldversicherung beträgt CHF 250'000, die Kinderzulage wird monatlich für ein Kind



ausbezahlt, gemäss genehmigtem Spesenreglement erhalten leitende Mitarbeiter monatliche Pauschalspesen von CHF 500.00.

Lösungshilfe:		<i>Lösungsvorschlag:</i>
Total Bruttolohn:	CHF _____	<i>CHF 156'000.00</i>
Total AHV-Abzug:	CHF _____	<i>CHF 8'034.00</i>
Total AIV1-Abzug :	CHF _____	<i>CHF 1'386.00 (0.50)</i>
Total AIV2-Abzug :	CHF _____	<i>CHF 150.00 (0.50)</i>
Total NBU-Abzug :	CHF _____	<i>CHF 1'483.00 (0.50)</i>
Total BVG-Abzug :	CHF _____	<i>CHF 11'424.00 (0.50)</i>
Total KTG-Abzug :	CHF _____	<i>CHF 1'257.10</i>
Total Kizu :	CHF _____	<i>CHF 2'400.00 (0.25)</i>
Total Spesen :	CHF _____	<i>CHF 6'000.00 (0.25)</i>
Total Auszahlung :	CHF _____	<i>CHF 140'665.90</i>

e) Nehmen Sie Lohnsummendeklarationen 2015 für die Ausgleichskasse (AHV), die SUVA (UVG) und die kollektive Krankentaggeldversicherung (KKV) vor. Folgende Informationen stehen Ihnen zur Verfügung (unabhängig von früheren Aufgaben): (3.00 Punkte)

	Müller (m, 30 J.)	Blum (w,41 J.)	Künzli (m,68 J.)	Merk (w, 16 J.)
Bruttolohn	CHF 150'000	CHF 72'000	CHF 24'000	CHF 9'200
Kinderzulagen	CHF 3'000	CHF 2'400	-----	-----
EO (Militär)	CHF 7'350	-----	-----	-----
Unfalltaggeld	-----	CHF 3'250	-----	-----
Provision	-----	CHF 1'500	-----	CHF 600
Reisespesen	-----	CHF 2'400	-----	-----
Geschenk	-----	-----	CHF 450	-----

*Lösungsvorschlag:*

<i>Lohnsumme AHV:</i>	<i>CHF 228'050.00</i>	<i>(150'000+72'000+7'200-3'250+1'500+600)</i>
<i>Lohnsumme AIV1:</i>	<i>CHF 196'850.00</i>	<i>(126'000+72'000-3'250+1'500+600)</i>
<i>Lohnsumme AIV2:</i>	<i>CHF 24'000.00</i>	<i>(150'000-126'000)</i>
<i>Lohnsumme SUVA:</i>	<i>CHF 222'700.00</i>	<i>(126'000+72'000+24'000+9'200-7'350-3'250+1'500+600)</i>
<i>Lohnsumme KKV (m):</i>	<i>CHF 174'000.00</i>	<i>(150'000+24'000)</i>
<i>Lohnsumme KKV (w):</i>	<i>CHF 80'050.00</i>	<i>(72'000+9'200-3'250+1'500+600)</i>



- f) Der Pensionskasse mussten die Jahreslöhne 2016 bereits Mitte Dezember angegeben werden. Welche Lohnbestandteile sind in die Berechnung des BVG-Jahreslohnes miteinzubeziehen? Berechnen Sie den „Jahreslohn“, den „Versicherten Lohn“ sowie den „koordinierten Lohn“ für die Finanzbuchhalterin Frau Stucki. (1.00 Punkt)

Monatslohn:	CHF	6'900
13. Monatslohn:	CHF	6'900
Familienzulage:	CHF	3'000
Pauschalspesen:	CHF	3'600
Weiterbildungsbeitrag AG:	CHF	6'000

(Bei der Weiterbildung handelt es sich um den Lehrgang zum Fachausweis Finanz- und Rechnungswesen)

*Lösungsvorschlag:*

*Jahreslohn:* CHF 89'700

*Versicherter Lohn:* CHF 84'600

*Koordinierter Lohn:* CHF 59'925

**Aufgabe 4****(4.5 Punkte)**

Frau Albercht ist neu Personalchefin in einem KMU. Sie bittet Sie, das Personalreglement und die Arbeitsverträge auf ihre Gesetzeskonformität zu prüfen und ihr Inputs zu geben, wie diese verbessert werden können.

- a) Im Personalreglement finden Sie eine Klausel zur Abwesenheit infolge Krankheit des eigenen Kindes. Darin steht folgender Wortlaut: „Der Mitarbeitende hat im Falle Krankheit des eigenen Kindes das Recht, einen Tag frei zu erhalten“. Ist diese Klausel gesetzeskonform? Wie beurteilen Sie die Lohnfortzahlungspflicht? Geben Sie eine ausführliche Antwort. (1.50 Punkte)

*Die Klausel ist nicht gesetzeskonform, denn die Pflege des eigenen Kindes im Falle von dessen Krankheit ist eine gesetzliche Pflicht und fällt damit unter die unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung. Es besteht entsprechend eine begrenzte Lohnfortzahlungspflicht, diese kann aber nicht pauschal auf einen Tag begrenzt werden.*

*Gemäss Arbeitgeberhandbuch (\*) muss die Lohnfortzahlung nur solange geleistet werden, bis ein Ersatz für die Betreuung des kranken Kindes gefunden werden konnte. In schweren Fällen kann die Lohnfortzahlung aber auf höchstens drei Tage limitiert werden.*

*(\*) Hinweis: nicht punkterelevant da nicht in Wegleitung*

- b) Gemäss Personalreglement wird die Kündigungsfrist im Falle von Krankheit unterbrochen, jedoch nur im Umfang der Krankheitstage. Was sieht das Gesetz für diesen Sachverhalt vor? Geben Sie eine möglichst ausführliche Antwort. (1.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

*OR Art. 336c; Die Kündigungsfrist wird unterbrochen und gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin (wie das Ende eines Monats oder einer Woche) und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Termin.*

*Wenn der Arbeitsvertrag korrekt auf das Personalreglement verweist (dass dieses integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrags bildet) und der Arbeitsvertrag unterzeichnet wurde, hat sich der Mitarbeiter damit einverstanden erklärt und die Verkürzung des Unterbruchs der Kündigungsfrist auf die effektiven Absenztage ist rechters.*

- c) Das Personalreglement sieht ausserdem eine Konventionalstrafe von CHF 10'000 vor, sollte das Konkurrenzverbot missachtet werden. Ist dies gesetzeskonform? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Gesetzesartikel. (1.50 Punkte)

**Lösungsvorschlag:**

*Ja, die Konventionalstrafe ist gesetzeskonform. OR Art. 340b, Abs. 1 + 2.*

*Sie ist auch nicht überrissen (i.d.R. darf die Konventionalstrafe drei Monatslöhne nicht übersteigen).*

**A**  **Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario**

**B**  **Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite**

**C**  **756.9977.2696.65** **F**  Unentgeltliche Belöderung zwischen Wohn- und Arbeitsort  
Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail  
Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro

AHV-Nr. – No AVS – N AVS      Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS

**D** **2015** **E** **01.01.** **31.12.** **G**  Kantinenverpflegung/Lunch-Checks  
Repas à la cantine/chèques-repas  
Pasti alla mensa/buoni pasto

Jahr – Année – Anno      von – du – dal      bis – à – à

**H**

**Simon Huber**  
**Bahnhofstrasse 15**  
**5400 Baden**

<b>Osservare p.f. l'istruzione!</b>		<small>Nur ganze Frankenbeträge Que des montants entiers Unicamente importi interi</small>
1. Lohn <small>soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen</small> / Rente		<b>108800</b>
<small>Salaire qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous</small> / Rente		
<small>Salario se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto</small> / Rendita		
2. Gehaltsnebenleistungen <b>2.1</b> Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio +		
<small>Prestations salariales accessoires</small>		
<b>2.2</b> Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio +		<b>3072</b>
<small>Prestazioni accessorie al salario</small>		
<b>2.3</b> Andere – Autres – Altre +		
<small>Art – Genre – Genere</small>		
3. Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche <small>Art – Genre – Genere</small>		
<b>Jubiläumsbonus (oder nur "Bonus")</b> +		<b>5000</b>
4. Kapitaleleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale +		
<small>Art – Genre – Genere</small>		
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato +		
6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione +		
7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni +		
<small>Art – Genre – Genere</small>		
8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita =		<b>116872</b>
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP -		<b>8069</b>
10. Berufliche Vorsorge <b>2. Säule</b> <b>10.1</b> Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari -		<b>3780</b>
<small>Prévoyance professionnelle 2<sup>e</sup> pilier</small>		
<small>Previdenza professionale 2<sup>a</sup> pilastro</small> <b>10.2</b> Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto -		
11. <b>Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita</b> ➔ -		<b>105023</b>
<small>In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta</small>		
12. Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte		
13. Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese		
<small>Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non compris dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)</small>		
<b>13.1</b> Effektive Spesen <b>13.1.1</b> Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio <input checked="" type="checkbox"/>		
<small>Frais effectifs</small>		
<small>Spese effettive</small> <b>13.1.2</b> Übrige – Autres – Altre		
<small>Art – Genre – Genere</small>		
<b>13.2</b> Pauschalspesen <b>13.2.1</b> Repräsentation – Représentation – Rappresentanza		<b>3000</b>
<small>Frais forfaitaires</small>		
<small>Spese forfettarie</small> <b>13.2.2</b> Auto – Voiture – Automobile		
<b>13.2.3</b> Übrige – Autres – Altre		
<small>Art – Genre – Genere</small>		
<b>13.3</b> Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento		
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen <small>Art</small>		
<small>Autres prestations salariales accessoires Genre</small>		
<small>Altre prestazioni accessorie al salario Genre</small>		
15. Bemerkungen <small>Observations</small>		
<small>Osservazioni</small>		

**I** Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt  
inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers  
Certifié exact et complet  
y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur  
Certificato esatto e completo  
compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro

**Fach 503      Rechnungswesen  
Grundlagen**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 3**

## Rechnungswesen Grundlagen

**Verfügbare Zeit: 75 Minuten**  
**Max. Punktzahl: 37.50**

### Aufgabe 1: Buchungssätze mit Mehrwertsteuer

**(13.00 Punkte)**

Die Produktiva AG produziert Staubsauganlagen für Grosskunden, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**. Die Produktiva AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung. Die Produktiva AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. **Alle** genannten **Beträge** verstehen sich **inklusive Mehrwertsteuer** (sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.0%. Alle Lieferanten sind inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

**Für Aufgabe 1 gilt:** Bei den **Kunden** handelt es sich ausschliesslich um **inländische** Kunden.

**Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).**

Das Geschäftsjahr **schliesst per 31.12. ab**. Die Geschäftsfälle beziehen sich auf das laufende Geschäftsjahr und auf die Abschlussbuchungen des laufenden Geschäftsjahres. Die Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Verbuchen Sie die nachstehenden Geschäftsfälle wie folgt:

Geben Sie **bei jedem Buchungssatz** an, ob es sich um eine Buchung handelt, die keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer hat („Ohne Auswirkung“ ankreuzen) oder ob die Mehrwertsteuer betroffen ist („Umsatzsteuer“ oder „Vorsteuer“ ankreuzen) und ob sie im Soll oder im Haben betroffen ist („Soll“ oder „Haben“ ankreuzen). Machen Sie keine separaten Buchungssätze für die Mehrwertsteuer; die Beträge sind gemäss Aufgabenstellung zu verbuchen, eine allfällige Mehrwertsteuer ist **nicht** abzuziehen.

### Beispiel

**(0 Punkte)**

Kauf von Mobilien für CHF 10'800.00 auf Rechnung. Zahlung durch Banküberweisung.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung			
				Vorsteuer	Umsatzsteuer	Soll	Haben
1500 Mobilien	2000 Verbindlichkeiten aus L+L	10'800.00	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2000 Verbindlichkeiten aus L+L	1020 Bank	10'800.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.1**

**(1.00 Punkte)**

Die Eingangskontrolle der Produktiva AG stellt fest, dass eine Rohmaterial Lieferung Mängel aufweist. Der Lieferant machte eine Gutschrift von CHF 2'288.25 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Verbuchen Sie diese Gutschrift.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
2000 Verbindlichkeiten aus L+L	1210 Rohmaterialbestand	2'288.25	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.2**

**(2.00 Punkte)**

Die Produktiva AG bezahlt eine bereits gebuchte Lieferantenrechnung Rohmaterial von CHF 43'740.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt), wobei gemäss Vereinbarung 2% Skonto abgezogen werden.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
2000 Verbindlichkeiten aus L+L	1210 Rohmaterialbestand	874.80	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2000 Verbindlichkeiten aus L+L	1020 Bank	42'865.20	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.3**

**(1.00 Punkte)**

Die Produktion macht einen Rohmaterialbezug von CHF 10'593.75 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für den laufenden Produktionsauftrag. Verbuchen Sie diesen Materialbezugsschein.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
4000 Rohmaterialaufwand	1210 Rohmaterialbestand	10'593.75	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.4**

**(1.00 Punkte)**

Die Produktion hat Fertigfabrikate im Wert von CHF 89'750.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) fertig gestellt und im Lager abgeliefert. Verbuchen Sie diese Fertigmeldung.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
1260 Fertigfabrikatebestand	3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	89'750.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.5**

**(1.50 Punkte)**

Die Produktiva AG liefert 3 gleiche Staubsauganlagen an einen Kunden auf Rechnung. Der Verkaufspreis beträgt CHF 3'796.20 pro Stück; die Herstellkosten CHF 2'109.00 pro Stück. Diesen Vorgang müssen Sie noch verbuchen. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
1100 Forderungen aus L+L	3000 Produktionsertrag	11'388.60	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	6'327.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.6**

**(1.25 Punkte)**

Das Konto Rohmaterialbestand weist einen Saldo von CHF 97'886.00 aus; gemäss Inventur beträgt der korrekte Rohmaterialschlussbestand CHF 97'685.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
4086 Inventurdifferenz	1210 Rohmaterialbestand	201.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**Aufgabe 1.7**

**(1.50 Punkte)**

Für die Ausrüstung des hauseigenen Reinigungsdienstes werden 2 identische Staubsauganlagen aus dem Fertigfabrikatelager entnommen. Herstellkosten einer solchen Staubsauganlage: CHF 1'590.00; Verkaufspreis pro Stück: CHF 2'650.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	3'180.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1500 Mobilien	3070 Eigenleistungen	3'180.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.8**

**(1.25 Punkte)**

Die Rechnung von CHF 6'133.00 für eine Sachversicherung für das kommende Jahr wurde bereits erfolgswirksam verbucht. Im Vorjahr belief sich die Rechnung für dieselbe Sachversicherung auf CHF 7'199.00. Das transitorische Konto wurde anfangs Jahr aufgelöst. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
1300 Aktive Rechnungsabgrenzung	6300 Sachversicherungen	6'133.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.9**

(1.25 Punkte)

Das Konto „Ferien und Überzeit“ wird ruhend geführt. Der Anfangsbestand beträgt CHF 27'500.00. Im abzuschliessenden Geschäftsjahr fand ein Abbau von Überzeit im Wert von CHF 2'215.00 statt. Beim Ferienguthaben der Mitarbeitenden hat im gleichen Zeitraum eine Zunahme um CHF 3'575.00 stattgefunden. Verbuchen Sie die Abgrenzung der Überzeit- und Ferienguthaben der Mitarbeitenden für den Jahresabschluss. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
5000 Lohnaufwand	2311 Ferien und Überzeit	1'360.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 1.10**

(1.25 Punkte)

Im laufenden Geschäftsjahr ist der Bestand an solventen (sicheren) Forderungen um CHF 31'600.00 gestiegen. Die Pauschalwertberichtigung auf den solventen (sicheren) Forderungen beträgt unverändert 5% vom Bestand. Die Einzelwertberichtigungen auf den dubiosen (unsicheren) Forderungen sind um CHF 2'158.00 gesunken. Der Anfangsbestand des Kontos Wertberichtigung Forderungen (Delkredere) beträgt CHF 7'113.00. Verbuchen Sie die Anpassung der Wertberichtigung Forderungen (Delkredere). Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
1109 Wertberichtigung Forderungen (Delkredere)	3095 Forderungsverluste	578.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Aufgabe 2: Fremdwährungen****(8.00 Punkte)**

Die Produktiva AG (*gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1*) produziert Staubsauganlagen, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**. Die Produktiva AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung.

**Für Aufgabe 2 gilt:** Bei den **Kunden** handelt es sich ausschliesslich um **ausländische Kunden**. Die Mehrwertsteuer kann in dieser Aufgabe vernachlässigt werden!

**Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU).**

Der Buchkurs für die aktuelle Rechnungsperiode beträgt CHF 1.10 pro EUR.  
Der Bilanzkurs für den Abschluss beträgt CHF 1.07 pro EUR.

Es wird je ein Vierspalten-Fremdwährungskonto für die Forderungen („1101 Forderungen aus L + L EUR“) und für die Anzahlungen der Kunden („2031 erhaltene Anzahlungen EUR“) geführt.

Die Kursdifferenzen werden separat erfasst; sie werden laufend sowie beim Abschluss nach Gewinn und Verlust getrennt verbucht; zusätzlich wird zwischen realisierten und nicht realisierten Kurserfolgen unterschieden; dazu stehen vier verschiedene Konten für Kursdifferenzen zur Verfügung („6998 Währungskursgewinn (realisiert)“, „6948 Währungskursverlust (realisiert)“, „6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)“ und „6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)“).

Verbuchen Sie die folgenden Geschäftsfälle. Alle Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

**Aufgabe 2.1****(1.00 Punkte)**

Ein Kunde der Produktiva AG hat eine offene Rechnung aus einer früheren Lieferung (bereits gebucht); der Kunde überweist zur Begleichung dieser Rechnung EUR 25'000.00 auf unser CHF Bankkonto. Die Bank rechnet zum Tageskurs von CHF 1.07 pro EUR um.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank	1101 Forderungen aus L + L EUR	26'750.00
6948 Währungskursverlust (realisiert)	1101 Forderungen aus L + L EUR	750.00

**Aufgabe 2.2**

**(0.50 Punkte)**

Die Produktiva AG schickt dem Kunden X eine Rechnung für eine vereinbarte Anzahlung von EUR 7'000.00.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	2031 erhaltene Anzahlungen EUR	7'700.00

**Aufgabe 2.3**

**(1.50 Punkte)**

Die Produktiva AG liefert dem Kunden Z Produkte im Wert von EUR 45'000.00. Die Herstellkosten dieser Produkte betragen CHF 29'700.00. Der Kunde Z hat für diese Lieferung bereits eine Anzahlung von EUR 20'000.00 geleistet; diese Anzahlung ist bereits korrekt verbucht.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1101 Forderungen aus L + L EUR	3000 Produktionsertrag	27'500.00
2031 erhaltene Anzahlungen EUR	3000 Produktionsertrag	22'000.00
3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1260 Fertigfabrikatebestand	29'700.00

**Aufgabe 2.4****(1.00 Punkte)**

Die Produktiva AG erhält vom Kunden M die diesem Kunden in Rechnung gestellte und bereits verbuchte Anzahlung von EUR 8'000.00. Die Bank schreibt uns CHF 8'960.00 auf unserem Bankkonto gut.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
1020 Bank	1101 Forderungen aus L + L EUR	8'960.00
1101 Forderungen aus L + L EUR	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	160.00

**Aufgabe 2.5****(0.50 Punkte)**

Der Kunde erhält einen Mängelrabatt von EUR 2'500.00; die Lieferung ist bereits erfolgt und verbucht, die Zahlung des Kunden ist noch ausstehend.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	2'750.00

**Aufgabe 2.6**

**(1.00 Punkte)**

Der Kunde Y schickt vereinbarungsgemäss Produkte mit einem Herstellkostenwert von CHF 1'980.00 zurück. Die Produktiva AG schreibt dem Kunden EUR 3'000.00 gut. Die Produkte können wieder vollumfänglich weiterverkauft werden.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	3'300.00
1260 Fertigfabrikatebestand	3081 Bestandesänderung Fertigfabrikate	1'980.00

**Aufgabe 2.7**

**(1.50 Punkte)**

Der Kunde Q bezahlt die offene, bereits gebuchte Rechnung von EUR 30'000.00 und zieht vereinbarungsgemäss 2 Prozent Skonto ab. Die Bank verwendet einen Tageskurs von CHF 1.11 pro EUR für die Gutschrift auf unserem CHF Bankkonto.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
3000 Produktionsertrag	1101 Forderungen aus L + L EUR	660.00
1020 Bank	1101 Forderungen aus L + L EUR	32'634.00
1101 Forderungen aus L + L EUR	6998 Währungskursgewinn (realisiert)	294.00

**Aufgabe 2.8**

**(1.00 Punkte)**

Die Produktiva AG erstellt einen Zwischenabschluss.

Im Konto „1101 Forderungen aus L + L EUR“ sind folgende Umsätze gebucht worden:

EUR		CHF	
287'500.00	273'500.00	316'704.00	299'674.00

Im Konto „2031 erhaltene Anzahlungen EUR“ sind folgende Umsätze gebucht worden:

EUR		CHF	
83'000.00	89'000.00	90'850.00	97'900.00

Verbuchen Sie allfällige Währungskursdifferenzen für den Abschluss.

Buchungssatz		
Soll	Haben	Betrag in CHF
6949 Währungskursverlust (nicht realisiert)	1101 Forderungen aus L + L EUR	2'050.00
2031 erhaltene Anzahlungen EUR	6999 Währungskursgewinn (nicht realisiert)	630.00

**Aufgabe 3: Kontenrahmen KMU****(2.50 Punkte)**

Eine Produktionsunternehmung basiert seine Buchhaltung auf dem Kontenrahmen KMU.  
Ordnen Sie die folgenden Sachverhalte der Kontenklasse 1-9 gemäss Kontenrahmen KMU zu.

	<b>Sachverhalt</b>	<b>Kontenklasse</b>
a)	Hypothekarzinsaufwand	7
b)	Beteiligungsertrag	6
c)	Versandspesen (Fracht)	3
d)	Eigenherstellung von Sachanlagen	3
e)	Strom zur Leistungserstellung	4
f)	Ertrag aus betriebsfremder Finanzanlage	8
g)	Gebäudeversicherungsprämie	7
h)	Leasing Computeranlage	6
i)	Aufwand Temporärmitarbeitende	5
j)	Eigenmietwert Geschäftsräumlichkeiten	7



## Aufgabe 4: Abschreibungen

(6.00 Punkte)

## Aufgabe 4.1

(1.00 Punkt)

Berechnen Sie die steuerrechtlich höchstmöglichen, jährlichen **degressiven** Abschreibungen auf den folgenden Positionen des Anlagevermögens gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Berechnungen offen legen.

Position	Anschaffungswert	Buchwert zu Beginn Geschäftsjahr	Jährliche Abschreibung für das aktuelle Geschäftsjahr
Geschäftsmobilien	190	80	20
Patente	42	15	6
Maschinen zu Produktionszwecken (3/4 davon im Schichtbetrieb eingesetzt)	1'245	480	180

## Aufgabe 4.2

(1.00 Punkt)

Berechnen Sie den neuen Buchwert am Ende des Geschäftsjahres für folgende Positionen des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der steuerrechtlich höchstmöglichen **degressiven** Abschreibung gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Berechnungen offen legen.

Position	Anschaffungswert	Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahres	Buchwert am Ende des Geschäftsjahres
Werkstatt- und Lagereinrichtung	320	180	135
Autos	787	170	102
Werkzeuge	109	60	33
Informatikhardware	389	140	84

## Aufgabe 4.3

(1.00 Punkt)

Berechnen Sie die steuerrechtlich höchstmöglichen jährlichen **linearen** Abschreibungen auf den folgenden Positionen des Anlagevermögens gemäss dem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Anhang). Berechnungen offen legen.

Position	Anschaffungswert	Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahres	Jährliche Abschreibung für das aktuelle Geschäftsjahr
Elektronische Messgeräte der Qualitätskontrolle	85	34	17
Geschäftsliegenschaft (Boden im Baurecht auf 99 Jahre), davon 4/5 für Fabrikation und der Rest für Büros	750	696	27
Gleisanschluss der Geschäftsliegenschaft	100	55	10

**Aufgabe 4.4**

**(2.50 Punkte)**

Anfangs 20\_1 hat ein Unternehmen 4 gleiche Maschinen gekauft.

Die Maschinen werden extern degressiv vom Buchwert und intern linear auf 0 abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für die externe degressive Abschreibung vom Buchwert beträgt 40%.

Die objektive Lebensdauer beträgt 5 Jahre.

Die externe **Bilanz per 01.01.20\_4 (Eröffnungsbilanz)** weist im Konto Maschinen einen Anfangsbestand von 40'000 und im Konto Wertberichtigung Maschinen einen Anfangsbestand von 31'360 aus.

Anfangs 20\_4 wurde eine der Maschinen für 2'500 verkauft und durch eine neue Maschine mit Anschaffungskosten von 12'000 ersetzt; beim Verkauf wurde ein Buchgewinn von 340 erzielt; die neue Maschine hat dieselbe objektive Lebensdauer, denselben externen Abschreibungssatz und wird extern degressiv vom Buchwert und intern linear auf 0 abgeschrieben; im Jahr 20\_4 wird eine ganze Jahresabschreibung auf der neuen Maschine berücksichtigt.

Berechnen Sie die Höhe der stillen Reserven **per Ende 20\_4**, indem Sie die nachfolgende Tabelle ausfüllen:

	extern, ausgewiesen		intern, effektiv			Stille
	Buchwert	WB	Anschaffung	WB	Buchwert	Reserven
Anfangsbestand	8'640	31'360	40'000	24'000	16'000	7'360
+ Kauf	12'000		+ 12'000		12'000	0
- Verkauf	-2'160	-7'840	-10'000	-6'000	-4'000	-1'840
- Abschreibung	-7'392	7'392		8'400	-8'400	-1'008
Schlussbestand	11'088	30'912	42'000	26'400	15'600	4'512

Pro Zeile ½ Punkte, keine Teilpunkte

**Aufgabe 4.5**

**(0.50 Punkte)**

Welchen Einfluss auf den operativen Cashflow hat es, wenn wir auf dem Anlagevermögen durch zusätzliche Abschreibungen stille Reserven von 250 bilden? Begründen Sie Ihre Antwort!

Es hat keinen Einfluss, da der Gewinn um die zusätzlichen Abschreibungen sinkt und damit der operative Cashflow gleich bleibt.

Ohne Begründung keine Punkte, vernünftige Begründung 0.5 Punkte, keine TP.

**Aufgabe 5: Mindestgliederung**

**(5.00 Punkte)**

**Aufgabe 5.1: Mindestgliederung Bilanz gemäss OR**

**(2.50 Punkte)**

Positionen der Bilanz gemäss OR:

- A flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
- B Forderung aus Lieferung und Leistung
- C übrige kurzfristige Forderungen
- D Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
- E aktive Rechnungsabgrenzungen
- F Finanzanlagen
- G Beteiligungen
- H Sachanlagen
- I immaterielle Werte
- J nicht einbezahltes Kapital
- K Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
- L kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- M übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- N passive Rechnungsabgrenzungen
- O langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- P übrige langfristige Verbindlichkeiten
- Q Rückstellungen
- R Grund-, Gesellschafter oder Stiftungskapital
- S gesetzliche Kapitalreserve
- T gesetzliche Gewinnreserve
- U freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste
- V eigene Kapitalanteile

Ordnen Sie den jeweiligen Sachverhalt der richtigen Position gemäss den Mindestgliederungsvorschriften des OR zu. Geben Sie dazu den richtigen Buchstaben gemäss obiger Liste an.

	<b>Sachverhalt</b>	<b>Position</b>
a)	Beschlossene, noch nicht ausbezahlte Dividende	M
b)	Verrechnungssteuer auf Zinserträgen	C
c)	30 % der Aktien eines anderen Unternehmens	G
d)	Vorsteuerkorrektur	C
e)	Wertberichtigung Werkzeuge und Geräte	H
f)	zurückgekaufte eigene Aktien	V
g)	Eurex Put Option auf EUR	A
h)	Agio	S
i)	Goodwill (Geschäftsmehrwert) aus dem Kauf einer Beteiligung	I
j)	Anzahlung für Produktionsanlage	H

**Aufgabe 5.2: Mindestgliederung Erfolgsrechnung gemäss OR**

**(2.50 Punkte)**

Positionen der Erfolgsrechnung gemäss OR:

- A Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
- B Bestandesänderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen
- C Materialaufwand
- D Personalaufwand
- E übriger betrieblicher Aufwand
- F Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens
- G Finanzaufwand und Finanzertrag
- H betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
- I ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
- J direkte Steuern
- K Jahresgewinn oder Jahresverlust

Ordnen Sie den jeweiligen Sachverhalt der richtigen Position gemäss den Mindestgliederungsvorschriften des OR zu. Geben Sie dazu den richtigen Buchstaben gemäss obiger Liste an.

	<b>Sachverhalt</b>	<b>Position</b>
a)	Zunahme angefangene Arbeiten	B
b)	Bankkontospesen	G
c)	Mietaufwand Geschäftsliegenschaft	E
d)	Hypothekarzinsaufwand für betriebliche Liegenschaft	G
e)	Forderungsverlust	A
f)	Kapitalsteuer	J
g)	Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen aus Vorjahren	I
h)	Aufwand für Kapitalerhöhung	E
i)	Verzugszinsen	G
j)	Inventardifferenz Rohmaterial	C

**Aufgabe 6: Anhang Jahresrechnung**

**(3.00 Punkte)**

Die Travaligno AG ist zur eingeschränkten Revision verpflichtet. Entscheiden Sie, ob der jeweilige Sachverhalt im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen ist ("ja" ankreuzen) oder nicht ("nein" ankreuzen).

a)	Das Unternehmen hat zu Gunsten der kreditgebenden Bank seines Lieferanten eine Bürgschaft abgegeben.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
b)	Das Unternehmen hat ein nicht bilanziertes Leasinggeschäft, das als Finanzierungsleasing zu qualifizieren ist, mit einem unkündbaren, noch 6 Jahre laufenden Vertrag.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
c)	Das Unternehmen hat ein bilanziertes Leasinggeschäft, das als Finanzierungsleasing zu qualifizieren ist, mit einer Kündigungsfrist von 15 Monaten und einer Restlaufzeit von 3 Jahren.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein richtig
d)	Das Unternehmen hat mögliche Verpflichtung aus einem seit drei Jahren hängigen Prozess.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
e)	Das Unternehmen hat eine Rückstellung für Eventualverpflichtungen gebildet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein richtig
f)	Das Unternehmen hat mit seinem Lieferanten eine vertraglich vereinbarte Abnahmeverpflichtung für die nächsten zwei Jahre abgeschlossen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein richtig
g)	Das Unternehmen hat mit einem seiner Kunden eine vertraglich vereinbarte Konventionalstrafe für Terminüberschreitungen abgeschlossen.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
h)	Das Unternehmen hat eine Garantieverpflichtung zu Gunsten eines selbständigen Wiederverkäufers abgegeben.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
i)	Das Unternehmen hat mit einer Wahrscheinlichkeit von 40% Verpflichtung aus Garantiegewährung für verkaufte eigene Produkte.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
j)	Das Unternehmen hat zukünftige Mietzinszahlungen aus einem unkündbaren 5 Jahres-Vertrag.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
k)	Das Unternehmen hat eine Zession seiner Kundenguthaben an die kreditgebende Bank unterzeichnet.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein
l)	Das Unternehmen hat offene Verbindlichkeiten gegenüber der Pensionskasse.	<input type="checkbox"/> ja richtig	<input type="checkbox"/> nein





**Fach 504      Grundlagen Steuern**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 4**

---

## Steuern Grundlagen

---

Verfügbare Zeit: 75 Minuten  
Max. Punktzahl: 37.5

**Die Lösungen sind, sofern keine anderen Angaben verlangt sind, nach den Bestimmungen des DBG vorzunehmen. Gefragte Gesetzesangaben sind möglichst genau, d.h. durch Nennung des entsprechenden Gesetzes sowie mit Angabe des Artikels mit allfälligem Absatz und Buchstaben vorzunehmen.**

### Aufgabe 1

(12.5 Punkte)

Heinz Klauber, verheiratet, zwei Kinder, wohnhaft in Uster/ZH, hat seine Steuererklärung von Hand ausgefüllt. Da er sich seiner Sache nicht ganz sicher war, hat er auf den Formularen Positionen durchgestrichen und wieder eingesetzt, bis er die Übersicht vollständig verlor und sich an Sie als Fachspezialisten wandte. Um eine Übersicht zu gewinnen und damit Sie die Steuererklärung zu einem späteren Zeitpunkt bereinigen können, beauftragten Sie Ihren Lernenden, eine Tabelle mit den von Herrn Heinz Klauber eingesetzten Zahlen zu erstellen und die wichtigsten Angaben des Kunden niederzuschreiben.

1.1. Aus der nachstehenden Tabelle ersehen Sie die Zahlen, welcher Herr Heinz Klauber bereits in der Steuererklärung erfasst hat. Bereinigen Sie die Tabelle aufgrund der von Herrn Klauber gelieferten Angaben und Unterlagen nach DBG.

- Lohnausweis Greenpower AG (Beilage 1) zum Haupterwerb von Heinz Klauber gemäss Beilage.
- Lohnausweise zu den Nebenerwerben von Heinz Klauber gemäss Beilagen 2 und 3. Herr Klauber geht davon aus, dass er den Nebenerwerb der Cleantec AG nicht deklarieren muss, weil der Betrag unter dem Grenzbetrag der AHV liegt und daher keine AHV-Beiträge abgezogen wurden.
- Das Bankkonto bei der Raiffeisenbank wird von Heinz Klauber und seiner Frau gemeinsam genutzt. Jedoch fragt sich Herr Heinz Klauber, ob der Betrag von CHF 45.00 zu deklarieren sei, da keine Verrechnungssteuer abgezogen wurde.
- Am 16.05.2015 hat Herr Heinz Klauber eine Festgeldanlage getätigt. Der von der Bank ausgewiesene Marchzins (vom 16.05.2015 – 31.12.2015) beträgt CHF 250.00.
- Herr Heinz Klauber wohnt in Uster und arbeitet in Zürich. Er besitzt ein Streckenabo der SBB der 1. Klasse im Wert von CHF 2'988.00. Von einem Freund hat er jedoch gehört, dass jeweils nur die 2. Klasse geltend gemacht werden kann. Deshalb hat er den tieferen Betrag eingesetzt.
- Frau Eva Klauber, seine Ehefrau, möchte wieder in das Berufsleben einsteigen und hat deshalb im Jahre 2015 einen Excel/Word-Kurs als Weiterbildung besucht (Kosten CHF 1'200.00)
- Die Versicherungsprämien betragen für die ganze Familie pro Monat CHF 770.00.
- Frau Eva Klauber hat im 2015 Greenpeace Schweiz mit einem Betrag von CHF 200.00 für die Rettung der Orang-Utans auf Sumatra unterstützt. Zusätzlich hat die Familie Klauber auf ihrer Rundreise in Thailand ein Kinderspital mit CHF 300.00 direkt vor Ort unterstützt.
- Kind Roman Klauber, Jahrgang 2003, geht noch zur Schule. Kind Daniel Klauber, Jahrgang 1996, hat seine Lehre am 31.07.2015 erfolgreich abgeschlossen und ist danach für 6 Monate auf eine Weltreise aufgebrochen.

Position Steuererklärung	Deklariert Klauber	Bereinigter Betrag
Haupterwerb Ehemann	126'821	<b>109'010</b>
Nebenerwerb Ehemann	2'550	<b>4'180</b>
Wertschriftenertrag: Bankkonto	45	<b>45</b>
Wertschriftenertrag: Festgeld	250	-
Arbeitsweg öffentlicher Verkehr	1'809	<b>2'988</b>
Auswärtige Verpflegung	3'200	<b>1'600</b>
Berufspauschale nach DBG	4'000	<b>3'270</b>
Pauschale für Nebenerwerb nach DGB	800	<b>836</b>
Weiterbildungskosten Ehefrau	1'200	-
Versicherungsprämien	4'900	<b>4'200</b>
Freiwillige Zuwendung Greenpeace	200	<b>200</b>
Freiwillige Zuwendung Kinderspital	300	-
Kinderabzüge	13'000	<b>6'500</b>
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>100'257</b>	<b>93'641</b>

- 1.2 Bei der Besprechung der nun ausgefüllten Steuererklärung möchte Herr Klauber noch Ihre Meinungen zu Behauptungen wissen, welche er immer wieder am Stammtisch hört. Welche der Aussagen sind richtig, welche falsch?

	<b>Richtig</b>	<b>Falsch</b>
Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer. Die Kantone können eine Vermögenssteuer erheben, müssen aber nicht.		<b>X</b>
Die Fristen zur Einreichung der Steuererklärung von natürlichen Personen sind im StHG vorgeschrieben und in allen Kantonen gleich.		<b>X</b>
Wer in mehreren Kantonen steuerpflichtig ist, kann seine Steuererklärungspflicht durch die Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantones erfüllen.	<b>X</b>	
Im Veranlagungsverfahren kann der Steuerpflichtige analog dem Strafrecht die Aussage verweigern, das heisst, er muss sich nicht selber belasten, wenn dies zu einem höheren Einkommen führt.		<b>X</b>

- 1.3. Zum Abschluss besprechen Sie mit Herrn Klauber noch den weiteren Ablauf nach Einreichung der Steuererklärung in Uster. Sie erklären ihm, dass es sehr wichtig ist, nach Erhalt der Veranlagungsverfügung das ermittelte steuerbare Einkommen mit dem deklarierten Einkommen in der Steuererklärung zu vergleichen. Sofern Differenzen bestehen müsste er kurz mit Ihnen telefonieren, um diese zu besprechen. Gegebenenfalls müssten entsprechende Rechtsmittel ergriffen werden.

Beantworten Sie nachfolgende Fragen unter Nennung des Gesetzesartikels gemäss DBG.

- 1.3.1. Welches Rechtsmittel muss innert welcher Frist nach Zustellung der Veranlagungsverfügung ergriffen werden, sofern Sie mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden sind?

**Er muss innert 30 Tagen Einsprache erheben. Art. 132 Abs. 1 DBG.**

- 1.3.2. Ist die Unterschrift von Frau Eva Klauber für eine gültige Einsprache notwendig oder genügt die Unterschrift von Heinz Klauber?

**Es genügt die Unterschrift von Heinz Klauber. Art. 113 Abs. 3 DBG.**

1.3.3. Kann die Veranlagungsbehörde alle Steuerfaktoren neu beurteilen oder ist sie an die in der Einsprache bestrittenen Punkte gebunden?

**Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen. Art. 135 Abs. 1 DBG.**

## Aufgabe 2

(12 Punkte)

2.1. Das Ehepaar Albert Brunner und Nora Brunner wohnt in Uri und erzielte 2015 die folgenden Einkünfte:

Herr Albert Brunner und Frau Nora Brunner erhalten eine AHV-Ehepaarrente von jährlich CHF 24'000.00. Herr Albert Brunner und Frau Nora Brunner haben je 50% der Beitragsprämien für die Pensionskasse selber erbracht. Herr Albert Brunner erhält seit 2001 von der Pensionskasse seines ehemaligen Arbeitgebers eine Rente von jährlich CHF 5'000.00, welche auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das bereits vor 1986 bestand. Frau Nora Brunner erhält seit 2003 eine Rente von jährlich CHF 2'000.00, welche auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das seit 1986 besteht. Seit 2014 erhält das Ehepaar auch eine AHV-Ergänzungsleistung von jährlich CHF 6'000.00. Herr Albert Brunner wurde während eines Spaziergangs von einem Velofahrer gerammt. Dessen Privathaftpflichtversicherung bezahlt Herrn Albert Brunner eine Genugtuungsentschädigung von CHF 10'000.00. Frau Nora Brunner spielt regelmässig Lotto. Nachdem sie bisher nie etwas gewonnen hat, hatte sie endlich einmal Glück und gewann im Swisslotto CHF 8'000.00.

Beurteilen Sie die Einkünfte von Herrn Albert Brunner und Frau Nora Brunner mittels folgender Tabelle. Geben Sie für jedes Einkommen im Jahr 2015 an, ob dieses steuerbar oder steuerfrei ist, indem Sie den korrekten Betrag in die entsprechende Spalte eintragen. Zu jeder Einkommensart ist auch der massgebende Gesetzesartikel im DBG anzugeben. Es sind keine Abzüge zu berücksichtigen.

Art der Einkunft (in 2015)	Steuerbar (CHF)	Steuerfrei (CHF)	Gesetzesartikel (DBG)
AHV-Ehepaarrente	24'000.00		Art. 22 Abs. 1 DBG
PK-Rente Herr Albert Brunner	4'000.00	(1'000.00)	Art. 22 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 204 Abs. 1 Bst. b DBG
PK-Rente Frau Nora Brunner	2'000.00		Art. 22 Abs. 1 DBG
AHV-Ergänzungsleistung		6'000.00	Art. 24 Bst. h DBG
Genugtuungsentschädigung		10'000.00	Art. 24 Bst. g DBG
Gewinn Swisslotto	8'000.00		Art. 23 Bst. e DBG

- 2.2. Frau Mira Dietsche, die im gleichen Haus wohnhafte Tochter des Ehepaars Brunner, welche das Haus vor Jahren von einem Onkel geerbt hat, erzielte 2015 die folgenden Einkünfte:

Mitte 2014 hat Frau Mira Dietsche ihre Arbeitsstelle verloren und erhält seither ein Arbeitslosentaggeld von monatlich CHF 2'000.00. Sie ist geschieden und erhält vom ehemaligen Ehegatten Alimente von jährlich CHF 12'000.00 für die gemeinsam adoptierte zehnjährige Tochter, welche bei ihr lebt. Von ihrem neuen Freund wird Frau Mira Dietsche an ihrem Geburtstag ins Grand Casino Baden (AG) eingeladen und gewinnt dort beim Roulette CHF 10'000.00. Frau Mira Dietsche erhob Einsprache gegen das Baugesuch eines Nachbarn, welcher auf dem Nachbargrundstück ein Geschäftshaus erstellen möchte. Damit sie die Einsprache zurückzieht, bezahlte ihr der Nachbar CHF 13'000.00. Frau Mira Dietsche spielt wie ihr Freund Sport-Toto und gewinnt CHF 600.00.

Beurteilen Sie die Einkünfte von Frau Mira Dietsche mittels folgender Tabelle. Geben Sie für jede Einkunft im Jahr 2015 an, ob diese steuerbar oder steuerfrei ist, indem Sie den korrekten Betrag in die entsprechende Spalte eintragen. Dabei ist kein Eigenmietwert zu berücksichtigen. Zu jeder Einkommensart ist auch der massgebende Gesetzesartikel im DBG anzugeben. Es sind keine Abzüge zu berücksichtigen.

Art der Einkunft (in 2015)	Steuerbar (CHF)	Steuerfrei (CHF)	Gesetzesartikel (DBG)
Arbeitslosentaggeld	24'000.00		Art. 23 Bst. a DBG
Alimente für Tochter	12'000.00		Art. 23 Bst. f DBG
Casinogewinn		10'000.00	Art. 24 Bst. i DBG
Entschädigung Nachbar	13'000.00		Art. 23 Bst. d DBG
Gewinn Sport-Toto		600.00	Art. 24 Bst. j DBG

- 2.3. Kann bezüglich der verschiedenen Glückspielgewinne von Frau Nora Brunner und Frau Mira Dietsche (vgl. Ziffer 2.1. und 2.2. oben) ein Abzug geltend gemacht werden? Wenn ja, wer kann welchen Abzug geltend machen? Berechnen Sie den Abzug und nennen Sie den massgebenden Gesetzesartikel.

**Frau Nora Brunner kann einen Abzug von CHF 400.00 = 5% von CHF 8'000.00 geltend machen gemäss Art. 33 Abs. 4 DBG.**

**Aufgabe 3****(5 Punkte)**

- 3.1. Boris Melnik, wohnhaft in Bratislava, Slowakei, 48 Jahre alt und verheiratet mit Elena Melnik, hat in der Schweiz per 01.07.2015 eine Arbeit gefunden. Beim gleichen Arbeitgeber hat Erik Melnik, 23 Jahre alt, Sohn von Boris Melnik, ebenfalls eine Stelle erhalten. Boris Melnik und Erik Melnik reisen per 01.07.2015 in Schweiz ein, um die Arbeit in Zürich aufzunehmen. Elena Melnik bleibt weiterhin in Bratislava wohnhaft. Boris und Erik Melnik haben eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten und sind der Quellensteuer unterstellt.

Welche Tarifcodes gemäss Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (siehe Beilage 4) sind auf Boris und Erik Melnik anzuwenden?

**Tarif B für Boris Melnik**  
**Tarif A für Erik Melnik**

- 3.2. Henrik Larson, schwedischer Staatsangehöriger, lebt und arbeitet seit 01.06.2013 in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung B und ist der Quellensteuer unterstellt. Am 02.07.2015 heiratete er seine Lebenspartnerin, Doris Abderhalden, schweizerische Staatsangehörige, in Brünig.

Welche steuerliche Folgen ergeben sich für Henrik Larson? Ab welchem Zeitpunkt ist die Änderung gültig? Nennen Sie den entsprechenden Artikel in der beiliegenden QStV.

**Henrik Larson ist ab 01.08.2015 ordentlich steuerpflichtig. Art. 5, Abs. 1, Bst. b QStV.**

- 3.3. Tobias Schneiter, deutscher Staatsangehöriger, hat per 31.08.2015 die Niederlassungsbewilligung C erhalten und ist per 01.09.2015 ordentlich steuerpflichtig. Mit dem Bewilligungswechsel vom 01.09.2015 hat er eine neue, besser bezahlte Stelle bei der DomCom GmbH angetreten. Vom 01.07.2015 – 31.08.2015 hatte er nicht gearbeitet, bzw. die Zeit für eine kleine, unbezahlte Auszeit genutzt. Anfang 2016 erhält er von der Veranlagungsbehörde den Einschätzungsentscheid für die Zeit seit dem Bewilligungswechsel. Erstaunt muss er feststellen, dass der Steuerkommissär lediglich das Einkommen der DomCom GmbH berücksichtigte, was natürlich zu einem sehr hohen auf das ganze Jahr umgerechneten Einkommen führte.

Ist das Vorgehen der Veranlagungsbehörde korrekt? Nennen sie den entsprechenden Artikel in der beiliegenden QStV.

**Das Vorgehen ist korrekt nach Art. 5 Abs. 3 QStV.**



3.4. Herr Carlo Junker, österreichischer Staatsangehöriger, mit Bewilligung B und der Quellensteuer unterstellt, wendet sich bezüglich einiger Fragen zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung an Sie.

3.4.1. Ab welchem Einkommen kommt die nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Anwendung?

**Bruttoeinkünfte ab CHF 120'000.00 (Ziffer 2 des Anhangs zur QStV).**

3.4.2. Was geschieht mit den bereits erhobenen Quellensteuern?

**Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet.**

3.4.3. Ergibt sich eine Änderung, wenn die Limite des Bruttoeinkommens zur nachträglichen ordentlichen Einkommen in den nachfolgenden Jahren wieder dauerhaft unterschritten wird?

**Die ordentliche Veranlagung wird beibehalten (keine Änderung).**

**Aufgabe 4****(8 Punkte)**

Im folgenden Text haben sich acht Fehler bzw. falsche Fachausdrücke eingeschlichen. Pro Satz hat es maximal ein fehlerhaftes Wort. Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle die fehlerhaften Ausdrücke an und nennen Sie jeweils den korrekten Begriff, durch welchen die fehlerhaften Begriffe ersetzt werden müssen.

Zu prüfender Text:

Bei den öffentlichen Abgaben unterscheidet man die Kausalabgaben und die Steuern. Kausalabgaben stehen im Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Staates und man unterscheidet folgende Kategorien: Ersatzabgaben, Vorzugslasten und Geldstrafen. Steuern sind demgegenüber gegenleistungslos geschuldet. Es gibt auch Mischformen, d.h. Abgaben, welche sowohl Elemente einer Kausalabgabe als auch Elemente einer Steuer aufweisen; diese werden als Kausalsteuern bezeichnet.

Die Erhebung einer Steuer beruht auf fünf Voraussetzungen, welche in der Verfassung bzw. einem formellen Gesetz geregelt sein müssen. Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um die Steuerhoheit, das Steuerobjekt, das Steuersubjekt, die Steuerart sowie das Steuermass. Steuern können in der Schweiz vom Bund, von den Kantonen sowie von den Gerichten erhoben werden; diese drei Gruppen werden als Hoheitsträger bezeichnet.

Das Steuersubjekt ist diejenige Person, welche für die Entrichtung der Steuer verantwortlich ist. In einigen Fällen liegt die Steuerbelastung nicht beim Steuersubjekt sondern wird von diesem auf eine Drittperson, den Steuersukzessor, überwält. Das Überwälzen einer Steuer kommt z.B. bei der Mehrwertsteuer oder bei der Verrechnungssteuer vor. Wenn alle aus dem Steuerrechtsverhältnis entspringenden Rechte und Verpflichtungen von Gesetzes wegen auf eine Drittperson übergehen, so wird das als die Steuersubstitution bezeichnet.

Betreffend die subjektive Steuerpflicht gibt es einige Ausnahmen. So sind z. B. der Bund, die Kantone sowie die Gemeinden generell steuerbefreit. Juristische Personen, welche öffentliche oder allgemeingültige Zwecke verfolgen, sind steuerbefreit für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Auch Institutionen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, sind steuerbefreit.

Im Zusammenhang mit der Steuererhebung gilt der Grundsatz der Rechtsmässigkeit der Besteuerung. Das heisst, dass sowohl der Inhalt der Steuerveranlagung (materielle Rechtsmässigkeit) als auch die Form und das Verfahren, in dem sie zustande gekommen sind (immaterielle Rechtsmässigkeit) durch generell-abstrakte Normen gedeckt sein müssen. Das bedeutet einerseits, dass jede Veranlagung auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage basieren muss und andererseits, dass die Veranlagung nicht gegen andere höherrangige Rechtssätze verstossen darf. In diesem Zusammenhang gilt, dass die schweizerische Gesetzgebung im Steuerrecht den in der Bundesverfassung verankerten Prinzipien entsprechen muss. Zu diesen Prinzipien gehören u.a. die Rechtsgleichheit, die Wirtschaftsfreiheit, das Verbot der interkantonalen Doppelbelastung sowie das Verbot der ungerechtfertigten Steuerabkommen.

**Falsche Ausdrücke****Korrekte Ausdrücke**

<b>Geldstrafen</b>	<b>Gebühren</b>
<b>Kausalsteuern</b>	<b>Gemengsteuern</b>
<b>Steuerart</b>	<b>Steuerberechnungsgrundlage</b>
<b>Gerichten</b>	<b>Gemeinden</b>
<b>Steuersukzessor</b>	<b>Steuerträger</b>
<b>allgemeingültige</b>	<b>gemeinnützige</b>
<b>immaterielle</b>	<b>formelle</b>
<b>Doppelbelastung</b>	<b>Doppelbesteuerung</b>